



Bundesnetzagentur

**Konsultation der Bundesnetzagentur
zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes
auf Grundlage der §§ 77a und 77b TKG 2016**

**Umsetzungskonzept für den Infrastrukturatlas
für Planungszwecke und Mitnutzungen**

Stand: 06.02.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Einleitung	5
§ 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas	7
1. Datenlieferanten	8
2. Inhalt und Umfang der Datenlieferungsverpflichtung nach § 77a Abs. 2 TKG	8
2.1. Schranken des Anwendungsbereichs	12
2.2. Ausnahmetatbestände zur Datenlieferung.....	14
2.2.1. § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG.....	15
2.2.1.1. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG	15
2.2.1.2. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG	16
2.2.1.3. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG	17
2.2.1.4. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 TKG	18
2.2.2. § 77a Abs. 4 Satz 2 TKG – Aufnahme von Mindestinformationen im Infrastrukturatlas.....	19
2.3. Geförderte Infrastruktur	20
3. Form der Datenlieferung.....	20
3.1. Angaben zur gegenwärtigen Nutzung	21
3.2. Standards der Datenlieferung und einheitliches Datenmodell.....	25
3.3. Aktualisierungszeitraum	28
4. Darstellung der Daten im ISA-Planung	29
4.1. Maßstab	29
4.2. Generalisierung (Vergrößerung).....	30
4.3. Ausnahme: Darstellung von Ampeln und Straßenlaternen	31
4.4. Hintergrundkarten	32
5. Einsichtnahme	32
5.1. Kreis der Einsichtnahmeberechtigten	32
5.2. Voraussetzungen der Einsichtnahme	33
6. Nutzungsmöglichkeiten der Daten	34

6.1.	Vertraulichkeitsregelungen; Weitergabe von Daten	34
6.1.1.	Vertraulichkeitsregelungen	34
6.1.2.	Weitergabe von Daten.....	35
6.2.	Nutzungsfrist; Vernichtung der Daten	36
§ 77b TKG – ISA-Mitnutzung.....		38
7.	Zurverfügungstellung der Daten, Datenumfang und Datenlieferung.....	38
7.1.	Zurverfügungstellung der Daten	38
7.2.	Datenumfang.....	39
7.2.1.	Infrastrukturarten	39
7.2.2.	Teilnehmeranschlussleitung, Netzebenen	39
7.2.3.	Ausnahmetatbestände zur Datenlieferung.....	39
7.2.3.1.	§ 77b Abs. 4 Nr. 1 TKG	40
7.2.3.2.	§ 77b Abs. 4 Nr. 2 TKG	40
7.2.3.3.	§ 77b Abs. 4 Nr. 3 TKG	40
7.2.3.4.	§ 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG	40
7.3.	Form der Datenlieferung	41
7.3.1.	Form der Datenlieferung und Aktualisierung.....	41
7.3.2.	Angaben zur gegenwärtigen Nutzung	42
8.	Darstellung der Daten im ISA-Mitnutzung	42
8.1.	Modifizierung der Originaldaten (Homogenisierung) und Vergrößerung	43
8.2.	Maßstab	45
8.3.	Hintergrundkarten	46
9.	Einsichtnahme	47
9.1.	Kreis der Einsichtnahmeberechtigten	47
9.2.	Voraussetzungen der Einsichtnahme	48
10.	Nutzungsmöglichkeiten der Daten	50
10.1.	Vertraulichkeitsregelungen; Weitergabe von Daten	50
10.2.	Nutzungsfrist; Vernichtung der Daten.....	50
Zusammenfassung: Zu konsultierende Fragen.....		51
§ 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas		51
§ 77b TKG – ISA-Mitnutzung.....		53

Einleitung

- (1) Der Infrastrukturatlas hat sich seit seiner Inbetriebnahme Ende 2009 als Informationsinstrument bei Breitbandausbauplanungen etabliert und bewährt. Er enthält Daten von über 1.100 Infrastrukturinhabern und wurde bereits in über 5.000 Breitbandausbauprojekten genutzt.
- (2) Durch das am 10.11.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) wird das Informationsangebot des Infrastrukturatlas erweitert und die Transparenz verfügbarer Infrastrukturen weiter erhöht.
- (3) Der Infrastrukturatlas wird zum zentralen Planungsinstrument für alle Netzausbauvorhaben. Er bildet den Kern der bei der Bundesnetzagentur einzurichtenden zentralen Informationsstelle des Bundes für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.
- (4) Der Infrastrukturatlas soll künftig folgende Informationen enthalten:
 - a. Die Informationen des bisherigen Infrastrukturatlas werden weiterhin als gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, bereitgestellt (zukünftig: ISA-Planung);
 - b. Ergänzt wird der Infrastrukturatlas nun um detaillierte Informationen für die Mitnutzung passiver Infrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze zur Vorbereitung von Mitnutzungsansprüchen nach § 77d TKG (zukünftig: ISA-Mitnutzung);
 - c. Komplettiert wird der Infrastrukturatlas durch Bereitstellung von Informationen für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (zukünftig: ISA-Baustelle).
- (5) Neben den Informationen des Infrastrukturatlas wird die zentrale Informationsstelle folgende Angaben bereitstellen:
 - d. Veröffentlichung von Standardangeboten für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze und
 - e. allgemeine Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu ermöglichen.

- (6) Die Datenbasis für den Infrastrukturatlas wird von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze gespeist. Im Rahmen von § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG (ISA-Planung) beruhen die Informationen dabei wie bisher auf einem Informationsverlangen der Bundesnetzagentur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dabei wird die Bundesnetzagentur bereits bestehende Bescheide bzw. öffentlich-rechtliche Verträge auf Basis der geänderten Rechtslage neu erlassen bzw. neu abschließen.
- (7) Die Datenlieferungen zum ISA-Mitnutzung gemäß § 77b TKG sind freiwillig. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für die Informationsverpflichteten.
- (8) Für die Einsichtnahme in den jeweiligen Bereich des Infrastrukturatlas – ISA-Planung, ISA-Mitnutzung oder ISA-Baustelle – erweitert und aktualisiert die Bundesnetzagentur zudem ihre bisherigen Einsichtnahmebedingungen. Im Rahmen der vorliegenden Konsultation werden auch die für ISA-Planung aktualisierten und um Vorgaben für den ISA-Mitnutzung erweiterten Einsichtnahmebedingungen im Entwurf vorgelegt. Die Einsichtnahmebedingungen für ISA-Baustelle werden gesondert konsultiert. Ziel ist es, die Transparenzvorgaben des DigiNetzG möglichst unbürokratisch umzusetzen und so den gezielten Breitbandausbau zu unterstützen.
- (9) Bei der Fortentwicklung des Infrastrukturatlas ergeben sich insbesondere im Rahmen der Datenlieferungsverpflichtungen, der Darstellung der Daten und deren Nutzungsmöglichkeiten zahlreiche praktische Fragen, die im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens auszufüllen sind.
- (10) Im Folgenden werden hierfür die geplanten Änderungen des Aufgaben- und Leistungsbereichs dargestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gegeben.

§ 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas

- (11) Bislang stützte sich der Infrastrukturatlas auf § 77a Abs. 3 TKG 2012. Auftrag und Ermächtigungsgrundlage waren bislang allein darauf ausgerichtet, ein Verzeichnis zu erstellen, das über Art, Verfügbarkeit und geographische Lage der Einrichtungen von Telekommunikationsnetzbetreibern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts Auskunft gibt, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.
- (12) Diese Aufgabe wird vom Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes fortgeführt. Auch dieser soll eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, zur Einsichtnahme bereitstellen (ISA-Planung).
- (13) Wie bislang erfolgt die Informationsbeschaffung im Regelfall auf Informationsverlangen der Bundesnetzagentur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die bisherigen Einsichtnahmebedingungen bilden einen festen Bestandteil der geschlossenen Verträge, so dass die Verträge spätestens mit dem Erscheinen der neuen Einsichtnahmebedingungen aufgehoben werden müssen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtungsbescheide. Vor diesem Hintergrund ist eine Neuverpflichtung aller Datenlieferanten im Rahmen des ISA-Planung zwingend notwendig, sobald die neuen Einsichtnahmebedingungen wirksam sind. Bei Erlass des DigiNetzG basierte der überwiegende Teil der Beteiligungen auf öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (14) Die bereits nach dem TKG 2012 vorhandenen Daten sollen auch im Sinne einer kontinuierlichen Beauskunftung für die Einsichtnahmeberechtigten weiter zugänglich sein. Daher strebt die Bundesnetzagentur einen nahtlosen Übergang von den Altverpflichtungen zu den neuen an. Gleichwohl kann es übergangsweise auch zu einer Verringerung der Datenbasis kommen, insbesondere wenn Ausnahmetatbestände gemäß § 77a Abs. 4 TKG geltend gemacht werden.
- (15) Hinzu kommen künftig die Daten der öffentlichen Versorgungsnetze, die die Bundesnetzagentur von deren Betreibern und Eigentümern im Rahmen des § 77a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 77b Abs. 5 Satz 2 TKG auf freiwilliger Basis und unaufgefordert zur Veröffentlichung erhält.
- (16) Die Datenlieferungen nach § 77a Abs. 2 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG sollen einheitlich erfolgen, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren.

- (17) Die dem bisherigen Infrastrukturatlas entsprechenden Regelungen finden sich in § 77a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 77a Abs. 3 TKG. Es ergeben sich allerdings Anpassungen insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang der zu erhebenden und darzustellenden Daten, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten, die Vertraulichkeit und die Aufbewahrungsfristen.
- (18) § 77a Abs. 2 TKG legt fest, dass für die zu Planungszwecken bereitzustellenden erforderlichen Informationen Angaben zu Art, gegenwärtiger Nutzung und der geographischen Lage der Einrichtungen öffentlicher Versorgungsnetze erhoben werden sollen, die potenziell zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Dabei umfassen Angaben zur geographischen Lage sowohl solche zum Standort als auch zu den Leitungswegen derartiger Einrichtungen.

1. Datenlieferanten

- (19) Gemäß § 77a Abs. 2 TKG kann die Bundesnetzagentur sowohl von Eigentümern als auch Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Informationen über Einrichtungen, die potenziell zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, verlangen. Hierbei kommt der Bundesnetzagentur ein Auswahlermessen zu.
- (20) Aufgrund der größeren Sachnähe dürften die gewünschten Auskünfte in der Regel vom Betreiber des fraglichen öffentlichen Versorgungsnetzes zu erhalten sein. Entsprechend wurde bislang der „verfügungsbefugte Infrastrukturinhaber“ als Datenlieferant herangezogen. Hieran wird sich grundsätzlich nichts ändern.
- (21) Die Bundesnetzagentur kann aber auch auf den Eigentümer zugehen, falls Informationen nur oder einfacher über diesen zu erheben sind. Doppelerhebungen sollen in jedem Fall vermieden werden.

2. Inhalt und Umfang der Datenlieferungsverpflichtung nach § 77a Abs. 2 TKG

- (22) Nach § 77a Abs. 2 Satz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur Informationen über Einrichtungen verlangen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Das entspricht Aufgabenstellung und Ermächtigung des § 77a Abs. 3 TKG 2012 und umfasst insoweit insbesondere alle bereits bislang vom Infrastrukturatlas gesammelten und bereitgestellten Daten.
- (23) Die Bundesnetzagentur erhebt von allen Datenlieferanten auch Kontaktdaten. Für die Zukunft ist klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur Kontaktdaten für § 77a und

§ 77b TKG einheitlich anfordert. Diese müssen den Anforderungen des § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG entsprechen. Der angegebene Ansprechpartner muss also wie bisher Auskunft für interne Planungszwecke geben können. Für die im Rahmen von Mitnutzungsersuchen erforderlichen Verhandlungen muss er aber zugleich auch als Ansprechpartner im Rahmen der Beantragung von Mitnutzungen kompetent sein.

(24) Die Bundesnetzagentur fordert Kontaktdaten für § 77a und § 77b TKG einheitlich an, welche den Anforderungen des § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG entsprechen müssen.

- (25) Sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht kommt der Bundesnetzagentur ein Ermessensspielraum hinsichtlich der zum Aufbau von Telekommunikationsnetzen erforderlichen Informationen über nutzbare Infrastrukturen zu.
- (26) Allerdings konkretisiert die Neuregelung mit dem expliziten Hinweis auf die Erfassung und Bereitstellung aller passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze die bereitzustellenden Informationen und trifft insoweit zugunsten größtmöglicher Transparenz eine Vorfestlegung. Gemäß § 77a Abs. 2 Satz 3 TKG sollen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze durch den Infrastrukturatlas erfasst werden. Passive Netzinfrastrukturen sind in § 3 Nr. 17b TKG definiert als Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen. Die konkretisierende beispielhafte Aufzählung passiver Netzinfrastrukturen in § 3 Nr. 17b Hs. 2 TKG basiert auf § 77a Abs. 3 Satz 2 TKG 2012 und ergänzt diese um Fernleitungen, Kabelkanäle auch außerhalb von Gebäuden, Kontrollkammern, alle Bestandteile von Antennenanlagen und bezieht weitere Trägerstrukturen wie Ampeln, Straßenlaternen und Pfähle ein.
- (27) Anders als die Bereitstellung von Informationen für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen nach § 77b TKG ist der Informationsanspruch des Infrastrukturatlas in § 77a Abs. 2 TKG nicht auf die aufgezählten passiven Netzinfrastrukturen beschränkt, sondern umfasst alle für Telekommunikationszwecke nutzbaren Einrichtungen und somit insbesondere auch weiterhin Verkabelungen.
- (28) Aufgrund der Nutzungsunterschiede je nach Art der Einrichtungen sind diese Angaben zu Verkabelungen künftig um nähere Informationen zum verwendeten Kabelmedium (Glasfaser, Koaxialkabel, Kupferkabel u. ä.) zu ergänzen. Damit geht § 77a Abs. 2 TKG diesbezüglich über den Informationsanspruch aus § 77b TKG hinaus.

(29) Im Rahmen der Erhöhung notwendiger Transparenz stellt sich die Frage, welche Informationen zum Kabelmedium sinnvoll und praktikabel sind. Hierzu sind Kommentare der potentiell Verpflichteten und Einsichtnahmeberechtigten erwünscht.

(30) Darüber hinaus wurden Gebäude i. S. v. § 3 Nr. 17b TKG mit den dazugehörigen Gebäudeeingängen bisher nicht flächendeckend erfasst. Durch die große Bandbreite der in öffentlichen Versorgungsnetzen genutzten Bauwerke ist eine Eingrenzung der für TK-Planungszwecke relevanten Gebäude bzw. Gebäudeeingänge und ihrer Darstellungsform erforderlich.

(31) Die Bundesnetzagentur bittet um Einschätzungen zu der Frage, welche Gebäude, in welcher Form und zu welchem Planungszweck zukünftig in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollten.

(32) Zusammenfassend folgt eine thematisch geordnete Auflistung von Einrichtungen, die künftig im Infrastrukturatlas (ISA-Planung) bereitgestellt werden sollen:

(33) **Kabel:**

Hierzu gehören Glasfaser- und Kupferkabel sowie weitere Angaben zum Kabelmedium wie beispielsweise Koaxialkabel.

(34) Nach bisheriger Praxis werden Kupferkabel sowie die dazugehörigen Verzweiger grundsätzlich nicht aufgenommen. Lediglich Kupferverzweiger, die ausdrücklich Zwecken der Telekommunikation dienen, müssen an den Infrastrukturatlas geliefert werden.

(35) Da zukünftig Informationen über die sog. letzte Meile in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollen, s. Rn. (41), schlägt die Bundesnetzagentur vor, nun Kupferkabel und dazugehörige Verzweiger aufzunehmen.

(36) **Rohre:**

Hierzu zählen ober- und unterirdische Einrichtungen, Leerrohre, Kabelschutzrohre, Mikrokabelschutzrohre, stillgelegte Versorgungsleitungsrohre, Kabelkanäle, Kabeltröge, Kabelschächte; Haltungen, Abwasserkanäle und Teile von Trinkwasserkanälen.

(37) Hierzu zählen nicht bloße rohrartige „Schutzmäntel“, wie man sie etwa bei Gas- und Wasserleitungen kennt, welche regelmäßig Abstandshalter enthalten, die eine unmittelbare Mitnutzung des verbleibenden Spielraumes zwischen Versorgungsleitungsrohr und „Schutzmantel“ technisch erschweren oder gar unmöglich machen.

(38) **Zugangspunkte:**

In § 3 Nr. 33a TKG ist der Begriff „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ legaldefiniert.

(39) **Trägerstruktur (Funkstandort):**

Diese bezeichnen Standorte, die die Anbringung von Einrichtungen zum Betrieb des Mobilfunks, Rundfunks, Richtfunks sowie von W-LAN, aber auch oberirdischer Leitungswege ermöglichen.

Hierzu zählen dem Grunde nach Masten, Türme, Pfähle, Schornsteine, Wasserhochbehälter, hohe Gebäude, Ampeln, Straßenlaternen und Entsprechendes. Ampeln und Straßenlaternen gemäß § 3 Nr. 17b TKG als Funkstandorte bzw. Trägerstrukturen für Funkeinrichtungen waren bisher von der Datenlieferungspflicht nicht umfasst.

(40) **Richtfunkstrecke:**

Diese wird aufgenommen, da die Richtfunkstrecke strukturell über die Summe einzelner potentieller Funkstandorte hinausgeht, und als solche vom Markt nachgefragt wird.

(41) **Teilnehmeranschlussleitung, Netzebenen:**

In der Vergangenheit hat die Bundesnetzagentur Informationen zu Einrichtungen, die sich hinter dem letzten Konzentrations- und Verteilerpunkt befinden (wie etwa Hauszuführungen) weder erhoben noch dargestellt. Ein solcher Punkt lässt sich jedoch nicht ohne weiteres branchenübergreifend einheitlich bestimmen.

(42) Aufgrund der gesetzlichen Ausweitung der Informationszwecke des Infrastrukturatlas beabsichtigt die Bundesnetzagentur künftig auch die Erfassung und Beauskunftung der Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt.

(43) **Abwasserleitungen** gemäß § 3 Nr. 16b lit. a), lit. ee) Hs. 2 TKG waren bisher von

der Datenlieferungspflicht nicht umfasst.

(44) Im Hinblick auf die ohnehin erfolgende Beauskunftung im Rahmen des § 77b TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, diese Daten sukzessive auch im Rahmen von § 77a Abs. 2 TKG zu erfassen und zur Einsichtnahme bereit zu stellen.

2.1. Schranken des Anwendungsbereichs

(45) Während die Datenabfrage durch die Bundesnetzagentur einerseits ausgeweitet wird, beabsichtigt sie andererseits, solche Arten von Einrichtungen nicht in den Infrastrukturatlas aufzunehmen, die für eine Mitnutzung für Telekommunikationszwecke derzeit nicht in Frage kommen. Dabei berücksichtigt sie die in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen.

(46) Dem Grunde nach sind Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von Gas, Fernwärme und Elektrizität gem. § 3 Nr. 16b TKG in den Infrastrukturatlas aufzunehmen. Bisher hat die Bundesnetzagentur von der Erhebung von Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln abgesehen. Mitnutzungen dieser Einrichtungen stehen bislang überwiegend noch physikalische und mechanische Herausforderungen entgegen. Aufgrund dieser technischen Schwierigkeiten ist eine Aufnahme dieser Einrichtungen in den Infrastrukturatlas daher bis auf Weiteres entbehrlich.

(47) Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln werden von der Bundesnetzagentur bis auf Weiteres auch in Zukunft nicht erhoben. Passive Netzinfrastrukturen dieser Versorgungsnetze, die sich für eine Mitnutzung eignen oder sogar ausdrücklich hierfür vorgesehen sind, sind von dieser Ausnahme nicht erfasst und werden zukünftig erhoben.

(48) In Bezug auf den Bereich der Wasserversorgung ist zwischen den Sparten Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung zu differenzieren.

(49) Trinkwasserleitungen sind von der Definition des „öffentlichen Versorgungsnetzes“ ausgenommen, § 3 Nr. 16b lit. a), ee) Hs. 1 TKG.

(50) Im Rahmen des ISA-Planung werden künftig entstehende und betriebene Trinkwas-

serleitungen entsprechend § 3 Nr. 16b lit. a), ee) Hs. 1 TKG von der Datenerhebung zu öffentlichen Versorgungsnetzen ausgenommen.

- (51) Wie bislang sollen dauerhaft stillgelegte Trinkwasserleitungen zur Aufnahme in den ISA-Planung erhoben werden.
- (52) Über die bloßen Trinkwasserleitungen hinaus können dem Komplex „Trinkwasserversorgung“ zahlreiche weitere Infrastrukturen zugeordnet werden. Dabei geht es etwa um Leer- bzw. Schutzrohre, die gegebenenfalls Steuerungskabel führen, die Steuerungskabel selbst sowie sog. Wasserhochbehälter, die in unterschiedlichen technischen Ausprägungen vorkommen und die typischerweise – besonders in ländlichen Gebieten – auch als Trägerstrukturen für Funklösungen mitgenutzt werden. Für Netzinfrastrukturen öffentlicher Wasserversorgungsnetze, die nicht für die Wasserhygiene maßgeblich sind, ist die Anwendung der Ausnahme des § 3 Nr. 16 lit. a), ee) Hs. 1 TKG nach dessen Sinn und Zweck nicht erforderlich.
- (53) Netzinfrastrukturen öffentlicher Wasserversorgungsnetze, die nicht für die Wasserhygiene maßgeblich sind, werden auch zukünftig zur Veröffentlichung im ISA-Planung erhoben.
- (54) Eine weitere Ausnahme – oder vielmehr eine definitionsmäßige Eingrenzung des Anwendungsbereichs der durch das DigiNetzG statuierten Rechte und Pflichten – ergibt sich in Anlehnung an die Definition öffentlicher Versorgungsnetze für geschlossene Netze und private Verkehrswege. So müssen Versorgungsdienstleistungen der Netze gemäß § 3 Nr. 16b TKG explizit öffentlich bereitgestellt werden.
- (55) Für die Bestimmung eines Ausnahmefalls ist bei der Betrachtung jeweils vom Versorgungsnetz als Ganzem auszugehen, weswegen auch an sich geschlossene Telekommunikationsanlagen als Teil des öffentlichen Versorgungsnetzes vom Begriffsumfang umfasst sind, auch wenn die Telekommunikationseinrichtungen als solche nicht öffentlich zugänglich sind. Beispielsweise sind Telekommunikationsanlagen, die zu Telematikzwecken an Bundesautobahnen errichtet wurden, als Teil des öffentlichen Versorgungsnetzes grundsätzlich umfasst.
- (56) Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist ein Netz nur dann als „geschlossen“ einzustufen, wenn es in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher

Versorgungsnetze in Verbindung steht. Private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder Behördennetze, zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, unterliegen daher nicht den gesetzlichen Informationspflichten¹, können aber bei freiwilliger Lieferung zum Beispiel zu Mitnutzungszwecken mit veröffentlicht werden.

2.2. Ausnahmetatbestände zur Datenlieferung

- (57) Hinsichtlich aller Ausnahmetatbestände vertritt die Bundesnetzagentur den Standpunkt, dass diese restriktiv auszulegen sind, um den Gesetzeszweck zu wahren. Der Gesetzeszweck besteht in der Schaffung von Transparenz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.
- (58) Ausnahmen sollen weiterhin in einem gesonderten Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden. Gemäß § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG ist von einer Aufnahme der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 abzu- sehen, wenn und soweit die in der Vorschrift aufgezählten Ausnahmegründe greifen.
- (59) Datenlieferanten müssen wie bisher einen Antrag stellen, die betreffenden, der Bundesnetzagentur übermittelten Daten von einer Übernahme in den Infrastrukturatlas auszunehmen.
- (60) Das Vorliegen einer konkreten Gefährdung zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtfertigt nicht zwangsläufig, dass eine darauf basierende Ausnahme dauerhaft gewährt wird.
- (61) Da die Ausnahmegesetze in § 77a Abs. 4 TKG und in § 77b Abs. 4 TKG in weiten Teilen übereinstimmen, ist zu berücksichtigen, dass sich die Spruchpraxis der nationalen Streitbeilegungsstelle zu § 77b Abs. 4 TKG auch auf die Auslegung und Anwendung des § 77a Abs. 4 TKG durch die zentrale Informationsstelle im Bereich des Infrastrukturatlas auswirkt.

¹ Vgl. BT-Drs. 18/8332, Seite 35.

2.2.1. § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG

2.2.1.1. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG

- (62) § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG enthält drei Varianten, die bei nachweislichem Vorliegen konkreter Anhaltspunkte zu einem Verbot der Aufnahme erhaltener Daten in den Infrastrukturatlas führen:
- Nr. 1 Var. 1: Gefährdung der Sicherheit und Integrität der Einrichtung durch eine Einsichtnahme
Nr. 1 Var. 2: Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine Einsichtnahme
Nr. 1 Var. 3: Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch eine Einsichtnahme
- (63) Die Bundesnetzagentur legt hierbei zugrunde, dass das Merkmal „durch eine Einsichtnahme“ die generelle Einsichtnahmemöglichkeit durch jedweden Einsichtnahmeberechtigten meint. Eine Ausnahme von der Informationspflicht kommt daher nur dann in Betracht, wenn und soweit die Gefährdung nicht bereits durch Beschränkung der Einsichtnahmeberechtigung beherrschbar gemacht wurde bzw. beherrschbar gemacht werden kann.
- (64) In allen drei Fällen ist eine Prognoseentscheidung über die Gefährdung anhand konkreter Anhaltspunkte erforderlich. Zusätzlich zu einem allgemeinen Gefährdungspotential ist also ein konkreter Gefährdungstatbestand festzustellen. Die Darlegungslast für diese Umstände obliegt dem jeweils betroffenen Informationsverpflichteten.
- (65) Eine Gefahr ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem Schutzgut führen.
- (66) Dabei kann die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Restriktion der Ausnahmen von den Datenlieferungspflichten herangezogen werden. Als Maßstab für eine solche Prognose kommt die sog. „Je-desto-Formel“ in Betracht: Je größer das Ausmaß des potentiellen Schadens am geschützten Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an seine Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.
- (67) Alle drei Schutzgut-Varianten des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG bedienen sich unbestimmter Rechtsbegriffe, die zur Erreichung der gesetzlich angestrebten größtmög-

lichen Transparenz eng auszulegen sind.

Nr. 1 Var. 1:

- (68) Diese Variante bezieht sich auf die Unversehrtheit der Einrichtung selbst. In Abgrenzung zu § 77a Abs. 4 Nr. 3 TKG wird nicht gefordert, dass eine kritische Infrastruktureinrichtung vorliegt. Allerdings setzt die Variante eine Gefährdung der Sicherheit oder Integrität einer Einrichtung voraus und legt das Anforderungsprofil insoweit sehr hoch.

Nr. 1 Var. 2:

- (69) Bei der öffentlichen Sicherheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Rechtsprechung definiert öffentliche Sicherheit als (1) die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, (2) die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie (3) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Die Ausnahme soll damit dem Schutz besonders wesentlicher Rechtsgüter dienen und hat deshalb als klassische Generalklausel im vorliegenden Kontext eine hohe Aufgreifschwelle.

Nr. 1 Var. 3:

- (70) Der Begriff der öffentlichen Gesundheit bezieht sich nicht auf die Gesundheit Einzelner, sondern nimmt die Gesundheit der Gesamtbevölkerung, von Bevölkerungsteilen oder zumindest Personengruppen in den Blick.

Beispiele für gesetzliche Vorgaben und Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Kontrolle und Minimierung derartiger Gefahren für die öffentliche Gesundheit sind zum Beispiel (trink-)wasserrechtliche Vorschriften.

- (71) Mit der Ausnahme der Trinkwassernetze aus dem Katalog der zur Informationsbereitstellung verpflichteten Einrichtungen ist der Hauptanwendungsfall der Bedrohung der Gesundheit öffentlicher Gesundheit bereits vorab ausgenommen worden, so dass auch an dieser Stelle eine generalklauselartige Ausnahmegesetzvorschrift vorliegt, deren Aufgreifschwelle äußerst hoch liegt.

2.2.1.2. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG

- (72) Gemäß § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG sind Informationen in den Infrastrukturatlas auch dann nicht aufzunehmen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einsichtnahme die Vertraulichkeit nach § 77m TKG verletzt.

- (73) Es ist also eine Prognoseentscheidung anhand konkreter Anhaltspunkte erforderlich, ob durch die Einsichtnahme eine Verletzung der Vertraulichkeit in Betracht kommt.
- (74) Um den Datenbestand eines Informationsverpflichteten oder Teile hiervon nicht in den Infrastrukturatlas aufzunehmen zu dürfen, braucht es einen Grund, der zwingend erforderlich macht, dass die Einsichtnahmemöglichkeit in dessen Datenbestand durch die Einsichtnahmeberechtigten verhindert wird. Da mit der Beschränkung der Einsichtnahmeberechtigung einerseits und der gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung des § 77m TKG andererseits bereits ein Vertraulichkeitsschutz vorgegeben ist, der im Allgemeinen die Vertraulichkeit bei einer Einsichtnahme in ausreichendem Maße wahrt, setzt dieser Tatbestand ein besonders hohes Schutzbedürfnis der Information oder konkrete Anhaltspunkte voraus, die eine Durchbrechung der Schutzvorgaben im Einzelfall wahrscheinlicher machen als üblich. Vorstellbar ist dies nach Erfahrung der Bundesnetzagentur bei Verschlussachen nach dem SÜG.

2.2.1.3. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG

- (75) Gemäß § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG sind Informationen in den Infrastrukturatlas weiterhin nicht aufzunehmen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z. B. durch eine Rechtsverordnung) als kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind.
- (76) Die Ausnahme des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG verfolgt bewusst den Zweck, angesichts der weitreichenden Schutzvorschriften des BSI-Gesetzes und der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) einen substanziellen Anwendungsbereich für die Transparenzvorschriften des § 77a TKG zu erhalten.
- (77) Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen keine Einrichtungen in Gänze ausgenommen werden, namentlich um eine hinreichende Umsetzung der Kostenreduzierungsrichtlinie zu gewährleisten. Anderes soll lediglich für nachweislich besonders schützenswerte Netzkomponenten in Betracht kommen, die für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind.
- (78) Die Bundesnetzagentur leitet aus § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG folgende Voraussetzungen ab:

- a. Konkrete Benennung von Teilen (im Sinne von Komponenten) einer telekommunikationsgeeigneten Einrichtung. Die Daten zu diesen Infrastrukturteilen müssen als separate Datei geliefert und konkret gekennzeichnet werden.
 - b. Darlegung, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände sowie aus welcher Rechtsvorschrift sich die Einordnung als Teil einer kritischen Infrastruktur ergibt.
 - c. Darüber hinaus muss der Infrastrukturinhaber nachweisen, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit des in Rede stehenden Infrastrukturteils vorliegt.
 - d. Schließlich muss auch nachgewiesen werden, dass der in Rede stehende Infrastrukturteil für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich ist. Hier kann insbesondere auf bestehende Sicherheitskonzepte zurückgegriffen werden.
- (79) Nach dem Wortlaut des Normtextes müssen die vorgenannten Voraussetzungen des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG kumulativ vorliegen. Das heißt, dass alle Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Ausnahme geltend gemacht werden kann und die fragliche Infrastruktur nicht im Infrastrukturatlas abgebildet wird.
- (80) Nach der Begründung zur BSI-KritisV ist eine Infrastruktur dann kritisch, wenn die hierüber erbrachte Dienstleistung von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist und durch einen Ausfall oder eine Beeinträchtigung der Dienstleistungserbringung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder erhebliche Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.
- (81) Soweit vorhanden, ist das jeweilige Schutzkonzept der kritischen Infrastruktur für die Beurteilung heranzuziehen. Nur, wenn auch mittels des Schutzkonzeptes keine ausreichende Absicherung der kritischen Infrastrukturteile zu erreichen ist, sofern die Infrastruktur im Infrastrukturatlas ausgewählten Einsichtnahmeberechtigten unter Vertraulichkeitsgesichtspunkten bekannt gegeben wird, kann von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden.

2.2.1.4. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 TKG

- (82) Nach § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 TKG müssen Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sein, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

- (83) Die Bundesnetzagentur leitet aus § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 TKG folgende Voraussetzungen ab:
- a. Die Teile des öffentlichen Versorgungsnetzes, für welche die Ausnahme geltend gemacht wird, sind konkret zu benennen.
 - b. Der Bund, vertreten durch das jeweils zuständige Bundesministerium, muss bestätigen, dass er diese Teile eines öffentlichen Versorgungsnetzes zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation nutzt.

(84) Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände.

2.2.2. 77a Abs. 4 Satz 2 TKG – Aufnahme von Mindestinformationen im Infrastrukturatlas

- (85) Wenn ein Informationsverpflichteter eine Ausnahme zu Recht geltend gemacht hat, werden zumindest allgemeine Kontaktinformationen im Infrastrukturatlas aufgenommen (§ 77a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG). Freigegebene Infrastruktureinrichtungen werden detailliert dargestellt. Infrastrukturen oder Teile dieser, hinsichtlich derer erfolgreich eine Ausnahme geltend gemacht wurde, werden nicht detailliert als Linien- oder Punktgeometrien dargestellt. Statt einer solchen detaillierten Darstellung der geographischen Lage werden für den ISA-Planung die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes aufgenommen. Diese Kontaktdaten können aus technischen Gründen jedoch nur mit einer bestimmten, eingrenzbaeren Fläche im System verknüpft werden. Als eine solche Fläche definiert die Bundesnetzagentur die Gemeinde als kleinste räumlich-administrative Einheit. Für den Fall, dass das Einsichtnahmegebiet mehrere solcher Einheiten umfasst, müssen die Kontaktdaten mit allen betroffenen Einheiten verknüpft werden.
- (86) Die Informationen nach § 77a Abs. 4 Satz 2 TKG in Verbindung mit § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG sind bei Geltendmachung einer Ausnahme nach § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG zusätzlich zu den detaillierten georeferenzierten und vektorisierten Daten an die Bundesnetzagentur zu liefern. Hierbei handelt es sich um die oben genannten Kontaktdaten, die nach Maßgabe der Bundesnetzagentur aufbereitet mit den Flächeninformationen verknüpft werden müssen. Die Daten nach § 77a Abs. 4 Satz 2 TKG werden unmittelbar in den Infrastrukturatlas übernommen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Kontaktdaten des Informationsverpflichteten sowie ggf. die von der Ausnah-

me betroffene Infrastrukturart darzustellen.

- (87) Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands anerkennt, werden die betroffenen georeferenzierten und vektorisierten Daten bei der Bundesnetzagentur bis zur nächsten Aktualisierung aufbewahrt; danach werden sie gelöscht. Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nicht anerkennt, wird sie die Informationen nach § 77a Abs. 4 Satz 2 TKG zum gegebenen Zeitpunkt um die georeferenzierten und vektorisierten Daten im Infrastrukturatlas im üblichen Umfang ergänzen bzw. ersetzen.

2.3. Geförderte Infrastruktur

- (88) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, zukünftig auch zu erheben, ob der Bau der jeweiligen Infrastruktur mit öffentlichen Mitteln für den Breitbandausbau gefördert worden ist. Denn hier besteht bereits aus den jeweiligen Förderrichtlinien heraus regelmäßig ein Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang.

- (89) Sofern nach Ansicht des Marktes ein Bedürfnis für die Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besteht, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas das Augenmerk auf die Erhebung und Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen gerichtet werden.

3. Form der Datenlieferung

- (90) Die Bundesnetzagentur hält an den bewährten Grundsätzen der Datenlieferung für den Infrastrukturatlas (ISA Planung) fest. Die dargestellten Ausweitungen und Konkretisierungen der Datenlieferungsverpflichtung erhöhen sogar den Bedarf von Standards hinsichtlich des Datenformats, der Projektion und der Attributierung², um den Arbeitsaufwand bei Datenlieferanten und Bundesnetzagentur beherrschbar zu halten.
- (91) Die Daten über Infrastruktureinrichtungen liegen bei den Eigentümern oder Betreibern von öffentlichen Versorgungsnetzen in den unterschiedlichsten Geographischen In-

² Die Verknüpfung einer Punkt-, Linien- oder Flächengeometrie mit einer Sachinformation (einem Wert) wird Attributierung genannt.

formationssystemen sowie CAD-/Planungsprogrammen vor. Insbesondere sind hier branchenabhängig unterschiedliche Voraussetzungen an solche Programme geknüpft, was naturgemäß zu unterschiedlichen Branchenstandards führt. Im Ergebnis liegt der Bundesnetzagentur eine sehr heterogene Menge an Originaldaten vor, die je nach Beschaffenheit für die Übernahme in den Infrastrukturatlas vereinheitlicht und damit modifiziert werden müssen. Insbesondere Daten aus zeichnerischen CAD-Programmen müssen durch die Bundesnetzagentur oder den Datenlieferanten selbst regelmäßig modifiziert werden.

- (92) Die Bundesnetzagentur übernimmt auch weiterhin für die detaillierte Übersicht nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG nur vektorisierte und georeferenzierte Daten in den Infrastrukturatlas. Die Daten müssen der Bundesnetzagentur so geliefert werden, dass die geforderten Informationen nach § 77a Abs. 2 TKG in einem Geographischen Informationssystem abgebildet werden können. Analoge Daten, wie beispielsweise eingescannte Karten oder Plandokumente in Papierform, bewertet die Bundesnetzagentur im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zu § 77a Abs. 3 TKG 2012 als ungeeignet für die Erstellung einer detaillierten Übersicht, die die geographische Lage von Infrastrukturen abbilden soll.
- (93) Die Bundesnetzagentur verlangt zwar nicht, dass Daten neu erfasst bzw. digitalisiert werden. Dennoch wird zumindest zum Zweck der Einhaltung der vorgegebenen Standards eine gewisse Modifizierung der bereits vorhandenen Daten durch den Datenlieferanten notwendig werden. Insofern sind die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass der nach § 77a Abs. 2 TKG geforderte Informationsgehalt – Art, gegenwärtige Nutzung und geographische Lage der Einrichtungen – klar hervorgeht und für jede Einrichtung differenziert in der Übersicht dargestellt werden kann.

3.1. Angaben zur gegenwärtigen Nutzung

- (94) Der Gesetzgeber schreibt für § 77a sowie für § 77b TKG vor, dass Informationen zur gegenwärtigen Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch die Informationsverpflichteten bereitgestellt werden müssen.
- (95) Der Gesetzgeber verwendet in § 77a TKG zur Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie nunmehr den Begriff der gegenwärtigen Nutzung statt des bisherigen Begriffs der Verfügbarkeit. Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur mit dem bislang nach § 77a

Abs. 3 TKG 2012 verwendeten Begriff der Verfügbarkeit zeigen, dass aufgrund der unterschiedlichen Branchen kaum einheitliche technische Standards und Kriterien formuliert werden konnten.

(96) Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verfügen einige Datenlieferanten jedoch über dezidierte Informationen zu Kapazitäten und Belegung ihrer Infrastruktureinrichtungen. Zur Erfüllung des Gesetzeszwecks sind diese detailreichen Angaben geeignet, eine Einschätzung für die Verwendbarkeit zur Mitnutzung zu ermöglichen. Insbesondere im Hinblick auf die Darstellung der Daten nach § 77b TKG und eine einheitliche Vorgehensweise sollte für die gegenwärtige Nutzung eine möglichst detaillierte Angabe angestrebt werden.

(97) Die Bundesnetzagentur sieht es als erforderlich an, bereits mittelfristig eine detaillierte Informationserteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu setzen, damit langfristig neben den genormten Angaben auch weitere, ggf. detailliertere Kapazitätsangaben zur gegenwärtigen Nutzung, wenn sie technisch vorliegen, dargestellt werden können.

(98) Das derzeit genutzte Datenbanksystem der Bundesnetzagentur ist nicht dazu geeignet, detaillierte Nutzungsangaben für einzelne Infrastrukturelemente abzubilden. Zudem sieht die Bundesnetzagentur aufgrund der bislang für den Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellten Datenstruktur auch die technischen Möglichkeiten der Informationsverpflichteten als limitierendes Element an. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Informationsverpflichteten ihre Geodaten so vorhalten, dass eine dezidierte Attributierung pro Objekt/Einrichtung vorhanden ist. Eine nachträgliche Verknüpfung der einzelnen Punkt- und Liniengeometrien mit einer Angabe zu der gegenwärtigen Nutzung kann die Bundesnetzagentur von den Informationsverpflichtenden nicht verlangen. Insofern kann die Bundesnetzagentur nur dann detaillierte Informationen weitergeben, wenn diese bereits für die Originaldaten bestehen. Dabei stellt die Bundesnetzagentur klar, dass sie nur Informationen verarbeiten kann, die als Sachattribute zu den einzelnen Geometrien vorliegen. Reine Textinformationen zu den Infrastrukturen oder Querschnitte zur Leerrohrbelegung, wie sie oft in zeichnerischen CAD-Programmen vorliegen, sind für die Übernahme in ein Geoinformationssystem wie den Infrastrukturatlas nicht geeignet und werden von der Bundesnetzagentur nicht übernommen.

- (99) Die Bundesnetzagentur stellt daher übergangsweise nachfolgende Ausfüllung des Begriffs „gegenwärtige Nutzung“ und der damit verbundenen technischen Realisierbarkeit zur Diskussion:
- (100) Eine erste wesentliche Mindestinformation enthält die Branchenangabe des Netzbetreibers gemäß den Definitionen nach § 3 Nr.16b TKG – Telekommunikation, Gas, Elektrizität, Fernwärme, Wasser, Verkehr.
- (101) Darüber hinaus wird der Begriff der gegenwärtigen Nutzung wie bislang der Begriff der Verfügbarkeit im Sinne einer Kapazitäts- bzw. Auslastungsangabe aufgefasst. Da über diese Informationen die Bewertung der Mitnutzbarkeit von Infrastrukturen im Vordergrund steht, sind hierfür nach Auffassung der Bundesnetzagentur Angaben zur momentanen Belegung und grundsätzlichen Zugänglichkeit der Infrastruktureinrichtung maßgeblich.

(102) Die Bundesnetzagentur schlägt übergangsweise eine Einstufung in „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“, „nicht verfügbar“ als Kriterien zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vor, die neben der Branchenangabe als genormte Angaben erfasst werden.

(103) Das bedeutet im Einzelnen:

belegt – nicht verfügbar	Die jeweilige Infrastruktureinrichtung ist zum Zeitpunkt der Datenlieferung bereits belegt bzw. kann keine weiteren Einrichtungen aufnehmen. Es stehen keine Mitnutzungskapazitäten zur Verfügung.
für eigene Planung reserviert – nicht verfügbar	Die eigentlich noch verfügbaren Kapazitäten der Infrastruktureinrichtung sind zum Zeitpunkt der Datenlieferung für die eigene (Ausbau-)Planung reserviert. Dies ist auch im Rahmen eines Nachweises über zukünftig fehlenden Platz i. S. d. § 77g Abs. 2 Nr. 2 TKG relevant.
teilweise verfügbar	Eine Einrichtung ist nur in Teilen bzw. Ab-

	schnitten verfügbar; diese Teile oder Abschnitte können jedoch technisch nicht differenziert gekennzeichnet und geliefert werden. Z. B.: Ein Leitungsnetz kann nur als eine Geometrie aus dem System des Informationsverpflichteten exportiert und somit nur mit einem Merkmal gekennzeichnet werden. Das Leitungsnetz ist jedoch nur abschnittsweise voll belegt. Da die verfügbaren Abschnitte nicht dargestellt werden können, muss für das gesamte Leitungsnetz das Merkmal „teilweise verfügbar“ gewählt werden.
auf Anfrage verfügbar	Die Infrastruktureinrichtung weist freie Kapazitäten auf und steht damit potentiell für eine Mitnutzung zur Verfügung.
Kapazitäten werden zur Mitnutzung aktiv angeboten	Die Infrastruktureinrichtung weist freie Kapazitäten auf, die für eine Mitnutzung aktiv durch den Informationsverpflichteten zur Verfügung gestellt werden. Eine Mitnutzung durch andere ist ausdrücklich erwünscht.

(104) In der Regel ist die Verfügbarkeit/Belegung innerhalb eines Leitungsnetzes variabel. Die Kennzeichnung eines solchen differenziert belegten Netzes als lediglich „verfügbar“ oder „nicht verfügbar“ sollte insofern vermieden werden. Dabei gilt: Je detaillierter die Angaben zur Infrastruktureinrichtung, desto gezielter können Anfragen an die Informationsverpflichteten erfolgen.

(105) Die Kennzeichnung der gegenwärtigen Nutzung ist möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen anzugeben, damit eine konkrete Einschätzung zur potentiellen Mitnutzung abgeleitet werden kann.

(106) Sollte dem Informationsverpflichteten eine detaillierte Kennzeichnung von einzelnen Komponenten technisch nicht möglich sein, muss mindestens die Angabe zur übermittelten Infrastrukturart erfolgen. Das heißt, dass als Minimallösung z. B. ein Leitungsnetz in Gänze hinsichtlich der oben genannten Angaben gekennzeichnet wird.

Pauschale Einstufungen eines gesamten Netzes zur gegenwärtigen Nutzung führen entgegen des beabsichtigten Entlastungszwecks des Infrastrukturatlas so gegebenenfalls zu einem erhöhten Nachfrageaufkommen bei dem Informationsverpflichteten. Insbesondere für diese Fälle wurde das Merkmal „teilweise verfügbar“ konzipiert. Die Kennzeichnung eines ganzen Datensatzes kommt daher auch im Interesse der Datenlieferanten nur übergangsweise als Minimallösung in Frage.

- (107) Die beschriebene Minimallösung ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur bereits kurzfristig umsetzbar. Bereits im aktuellen Infrastrukturatlas können Angaben zur Verfügbarkeit zu den Infrastrukturarten grob abgebildet werden. Eine Einschätzung im Sinne der oben genannten Kriterien ist damit pro Infrastrukturart möglich. Detailliertere Informationen pro Infrastrukturkomponente bzw. Einrichtung sowie weitere erläuternde Sachattribute können derzeit noch nicht im Infrastrukturatlas dargestellt werden. Die Bundesnetzagentur wird im Zuge der Weiterentwicklung des IT-Systems jedoch an einer Erweiterung der Darstellungsmöglichkeiten der Originaldaten arbeiten und dann auch detaillierter Sachattribute abbilden können.

3.2. Standards der Datenlieferung und einheitliches Datenmodell

- (108) Bis zur Implementierung eines neuen Datenmodells und damit verbundener Datenlieferungsbedingungen gelten nachfolgende Standards hinsichtlich einer Datenlieferung an den Infrastrukturatlas (ISA-Planung):

1. Die Daten sind der Bundesnetzagentur in vektorisierter und georeferenzierter Form zu liefern.
2. Das Datenformat ESRI Shapefile (mindestens bestehend aus *.shp, *.shx, *.dbf) sowie das Format *.kml/*.kmz werden bevorzugt. Datenformate wie *.dxf/*.dwg, die insbesondere aus CAD-Programmen exportiert werden, nimmt die Bundesnetzagentur vorerst weiterhin an.
3. Die Bundesnetzagentur verwendet zur Darstellung der Daten das ETRS89/UTM-Koordinatenreferenzsystem. Die Daten sollten in der entsprechenden Projektierung geliefert werden. Sollten die Daten in einem anderen Koordinatenreferenzsystem digitalisiert worden sein, ist dieses dezidiert mit EPSG-Code und ggf. Offset anzugeben.

geben.

4. Die Daten sind in der höchst möglichen Auflösung zu liefern, d .h. es dürfen keine Vergrößerungen seitens des Datenlieferanten durchgeführt werden. Eine system- bzw. digitalisierungsbedingte bekannte Lageungenauigkeit ist möglichst als Attribut anzugeben.³

5. Die Infrastrukturdaten müssen eindeutig einer Infrastrukturart des Datenmodells zugeordnet werden. Die Geodaten sind entsprechend zu attributieren bzw. die Datensätze oder Layer zu benennen. Die einzelnen Infrastrukturarten müssen technisch separierbar sein. Es gelten folgende Kategorien der Infrastrukturarten des bestehenden Datenmodells vorerst fort:

- Glasfaser
- Kabel
- Richtfunkstrecke
- Leerrohr / Schutzrohr
- Zugangspunkt
- Funkmast
- Rundfunk
- Mobilfunk
- Schaltverteiler
- Hauptverteiler
- Kabelverzweiger
- Point of Presence
- Bauwerk
- Sonstiges

³ Die Modellgenauigkeit des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) beträgt für die wesentlichen linearen Objekte (Straßenachsen, Fahrbahnachsen, Bahnstrecken und Gewässerachsen) +/- 3 Meter (vgl. http://www.imagi.de/SharedDocs/Downloads/IMAGI/DE/richtlinie-tr-georg.pdf;jsessionid=4A9B7CC76C789BCE7AA674970944817C.1_cid364?_blob=publicationFile). Das Basis-DLM ist Bestandteil des Kartendienstes WebatlasDE, der als Hintergrundkarte eingesetzt wird.

6. Neben der Infrastrukturart wird das Kriterium der gegenwärtigen Nutzung verpflichtend erhoben. Die Infrastrukturarten/-einrichtungen sind entsprechend zu attribuieren bzw. die Datensätze oder die Layer zu kennzeichnen:

- belegt – nicht verfügbar
- für eigene Planung reserviert – nicht verfügbar
- teilweise verfügbar
- auf Anfrage verfügbar
- Kapazitäten werden zur Mitnutzung aktiv angeboten

7. Die Infrastrukturarten/-einrichtungen sind einer Branche gem. § 3 Nr. 16b TKG zuzuordnen und entsprechend zu attribuieren bzw. die Datensätze oder die Layer zu kennzeichnen:

- Telekommunikation
- Gas
- Elektrizität
- Fernwärme
- Wasser
- Verkehr

8. Sollten sowohl zur Infrastrukturart als auch zur gegenwärtigen Nutzung dezidierte Informationen/Attribute vorhanden sein, sind diese an den Daten zu belassen und ggf. der Bundesnetzagentur zu erläutern.

9. Infrastrukturen, für die Ausnahmen geltend gemacht werden, müssen entsprechend gekennzeichnet werden, damit sie vom Rest der Datenlieferung technisch separiert werden können.

10. Es ist mindestens ein Ansprechpartner mitsamt Kontaktdaten anzugeben, der für Mitnutzungsanfragen verantwortlich ist.

11. Alle Hintergrund-/ALKIS-Daten sowie Karten-/Planinformationen (Legende, Rand etc.) müssen aus den Datensätzen entfernt werden.

12. Die Daten sind auf invalide Geometrien zu überprüfen. Diese sind aus den Datensätzen zu entfernen.

13. Die Daten sind der Bundesnetzagentur per Datenträger oder per E-Mail (max. 15 Mbyte pro E-Mail) zur Verfügung zu stellen. Dabei können die Daten per zip- oder Chiasmus-Verfahren verschlüsselt werden. Das Energiedatenportal steht für eine Übertragung der Daten nicht zur Verfügung.

14. Die Bundesnetzagentur wird zu Zwecken der Verfahrensvereinfachung und Qualitätssicherung weiterhin ein Datenabgabeblatt zur Datenlieferung anfordern.

- (109) Angesichts der Überarbeitung der gesetzlichen Aufgaben und Inhalte des Infrastrukturatlas wird die Bundesnetzagentur zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues Datenmodell und aktualisierte Datenlieferungsbedingungen erarbeiten. Perspektivisch kann dieses Datenmodell dazu genutzt werden, branchenspezifische Exportschnittstellen zu entwickeln, die sowohl den Modifizierungsaufwand bei den Datenlieferanten als auch den Verwaltungsaufwand bei der Bundesnetzagentur reduzieren werden. Insbesondere die Definition der Infrastrukturarten sowie die Festlegung der Information über die gegenwärtige Nutzung sollten dabei möglichst pro Infrastruktureinrichtung festgelegt werden.
- (110) Solange ein neues Datenmodell und Exportschnittstellen technisch nicht zur Verfügung stehen, sind bis auf Weiteres die oben formulierten Standards hinsichtlich einer Datenlieferung an den Infrastrukturatlas (ISA-Planung) der Bundesnetzagentur maßgeblich.

3.3. Aktualisierungszeitraum

- (111) Die jährliche Aktualisierung der nach § 77a Abs. 2 TKG zu erhebenden Datensätze hat sich als Mindestintervall in der Praxis der vergangenen Jahre bewährt. Dieses Intervall trägt sowohl dem Informationsinteresse der Nutzer als auch dem Verwaltungsaufwand bei den Datenlieferanten und der Bundesnetzagentur Rechnung.

(112) Das Mindestintervall von einem Jahr soll für die Datenlieferung auch für den überarbeiteten Infrastrukturatlas nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG und die Datenabfragen nach § 77a Abs. 2 TKG beibehalten werden. Den Datenlieferanten soll es selbstverständlich nach wie vor freistehen, ihre Daten auch häufiger auf den aktuellen Stand zu bringen.

4. Darstellung der Daten im ISA-Planung

(113) Die Bundesnetzagentur legt in den Einsichtnahmebedingungen die Art und Weise fest, wie die Informationen der Datenlieferanten für die Nutzer im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden. Dabei sind als maßgebliche Parameter der Maßstab, die Form der Generalisierung der Originaldaten sowie die eingesetzten Hintergrundkarten durch die Bundesnetzagentur so aufeinander abzustimmen, dass der Zweck des § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG erfüllt wird.

(114) Gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG ist eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, bereitzustellen. Dabei definiert § 77a Abs. 2 Satz 1 TKG die Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG verlangt werden können. Dies sind im Einzelnen die Art, die gegenwärtige Nutzung und geographische Lage des Standortes sowie die Leitungswege der Einrichtung.

(115) Bei der Entscheidung über die Darstellungsweise der Daten zur Erfüllung des Gesetzeszwecks muss die Bundesnetzagentur auch die Sensitivität der erfassten Daten nach § 77a Abs. 3 Satz 4 TKG beachten.

4.1. Maßstab

(116) Der Gesetzgeber verlangt eine detaillierte Übersicht zu Planungszwecken, die den Verlauf eines Leitungsweges bzw. einen Standort in der jeweiligen geographischen Lage abbildet. Die Bundesnetzagentur hat in den bisherigen Einsichtnahmebedingungen festgelegt, dass die Infrastrukturen lediglich in einem Maßstabsbereich von 1:30.000 bis 1:250.000 angezeigt werden. Diese Entscheidung beruhte auf einem im Jahr 2010 erreichten Marktkonsens, der insbesondere auf den Erfahrungen der freiwilligen Phasen des Infrastrukturatlas fußte.

(117) Die Datenbasis des Infrastrukturatlas ist seitdem um das Zehnfache angestiegen mit weiterhin steigender Tendenz, da u. a. auch immer mehr digital erfasste Daten bei den Eigentümern oder Betreibern von öffentlichen Versorgungsnetzen zur Verfügung stehen. Die genannte Begrenzung des Maßstabs – insbesondere mit der vergrößerten Darstellung der Originaldaten (vgl. Abschnitt 4.2) – wirkt sich dadurch negativ auf die Übersichtlichkeit im Infrastrukturatlas aus, so dass der Gesetzeszweck der Transparenzsteigerung nicht erreicht werden kann. So können z. B. einzelne Leitungsabschnitte nicht mehr eindeutig identifiziert werden.

(118) Die Bundesnetzagentur wird daher zukünftig Infrastrukturen in einem größeren Maßstab – nämlich bis zu 1:10.000 – abbilden, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen.

(119) Die Bundesnetzagentur bleibt damit noch hinter den Forderungen der meisten Nutzer zurück, die sich Maßstäbe analog zu den von ihnen selbst verwendeten Maßstäben in Geographischen Informationssystemen wünschen. Diese gehen teilweise bis zu 1:750. Bereits hier ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der Daten, die nach § 77b TKG im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden sollen, einen größeren Maßstab als 1:10.000 erfordert, um die Ableitung von Mitnutzungsansprüchen zu ermöglichen (vgl. hierzu Abschnitt 8.2). In Abgrenzung hierzu hält die Bundesnetzagentur eine Begrenzung des Maßstabs auf 1:10.000 für Daten, die nach § 77a Abs. 2 TKG zur Planung genutzt werden sollen, für zweckmäßig und angebracht.

4.2. Generalisierung (Vergrößerung)

(120) Die Daten der Informationsverpflichteten für § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG werden weiterhin nicht originalgetreu im Verhältnis 1:1 abgebildet. Vielmehr werden die Leitungswege (Linien) und Standorte (Punkte bzw. punktähnliche Symbole) für die Darstellung im Infrastrukturatlas vergrößert und damit einer Form der Generalisierung unterzogen.

(121) Gemäß den bisherigen Einsichtnahmebedingungen wurden die Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 50 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 100 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt. Durch die Vergrößerung der Infrastrukturen ist ein exakter Verlauf einer Linieninfrastruktur (Leerrohr, Glasfaser) oder ein genauer Standort (Funkturn, Kabelverzweiger) nicht ableitbar. Der Nutzer weiß folglich nur, dass die Infrastruktur innerhalb eines 50 Meter breiten Korridors bzw. eines Kreises mit 100 Metern Durchmesser liegt. Diese bislang

eingesetzte Vergrößerung der Daten stößt ebenfalls aufgrund der deutlich gestiegenen Datenbasis des Infrastrukturatlas an ihre Grenzen und lässt insbesondere in stark vernetzten Gebieten eine eindeutige Identifizierung des Verlaufs eines Leitungsweges nicht zu.

- (122) Der Gesetzgeber sieht zudem nunmehr in § 77a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 77a Abs. 2 TKG eine detaillierte Übersicht vor, aus der einzelne Leitungswege identifizierbar sein müssen. Die Darstellungsweise der Daten im Infrastrukturatlas muss dementsprechend so detailliert sein, dass die geographische Lage eines Leitungsweges oder Standortes erkennbar und auch gegenüber einem parallel laufenden Leitungsweg oder in der Nähe befindlichen Standortes klar abgrenzbar ist. Dies ist bei den bislang verwendeten Vergrößerungsmaßnahmen nicht gewährleistet, da sich in einem engmaschigen Leitungsnetz einzelne Leitungswege überlagern und somit nicht differenziert in ihrer geographischen Lage betrachtet werden können.

- (123) Die Bundesnetzagentur wird die Vergrößerung zum Schutz der sensitiven Daten zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch so weit reduzieren, dass die vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. In Zukunft werden daher bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.

4.3. Ausnahme: Darstellung von Ampeln und Straßenlaternen

- (124) Eine Ausnahme von der oben ausgeführten Darstellungsweise sieht die Bundesnetzagentur bei der Abbildung von Ampeln und Straßenlaternen. Diese Infrastrukturarten sind als mögliche Trägerstrukturen für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen neu vom Datenumfang des Infrastrukturatlas umfasst (vgl. Rn. 39). Aufgrund der Vielzahl an Standorten dieser Infrastrukturen schlägt die Bundesnetzagentur zu Übersichtlichkeitszwecken eine flexible Gestaltung des Maßstabs und der Vergrößerung vor. Da diese Infrastrukturen ohnehin offenkundig und in der Regel Infrastrukturen der öffentlichen Hand sind, sieht die Bundesnetzagentur hier keine besondere Sensitivität der Infrastrukturen vorliegen und schlägt bereits für den ISA-Planung eine Anzeige dieser Infrastrukturen bis zu einem Maßstab von 1:1.000 ohne den oben genannten Vergrößerungsfaktor vor.

4.4. Hintergrundkarten

- (125) Eine gebietsbezogene, detaillierte Übersicht für den Zweck des § 77a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 TKG setzt voraus, dass die Qualität der Hintergrundkarte und damit der Gehalt der Rauminformationen hinreichend genau und aktuell sein müssen.
- (126) Die Bundesnetzagentur setzt seit 2015 den Kartendienst WebAtlasDE des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ein. Der amtliche Kartendienst wurde von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und stellt den aktuellsten Dienst an Geofachdaten sowie den Datensatz mit dem bundesweit höchsten Grad an Homogenität bereit. Datengrundlagen für den WebAtlasDE sind das Basis-Landschaftsmodell und Hauskoordinaten, Hausumringe aus dem Liegenschaftskataster der Bundesländer sowie die am BKG gepflegten Digitalen Landschaftsmodelle 1:250.000 und 1:1.000.000. Die Anzahl der dargestellten Kartenelemente und deren Generalisierungsgrad sind für jeden Maßstabsbereich durch das BKG voreingestellt.⁴
- (127) Durch die Begrenzung des maximalen Maßstabs auf 1:10.000 in Verbindung mit der Vergrößerung der Linien und Punkte wird die Sensitivität der Daten auch unabhängig vom Informationsgrad der eingesetzten Hintergrundkarte gewahrt.

5. Einsichtnahme

5.1. Kreis der Einsichtnahmeberechtigten

- (128) Mit dem neuen § 77a Abs. 3 Satz 1, 2 TKG wurde der Adressatenkreis für die Einsichtnahme erstmals genauer gesetzlich geregelt. Gemäß § 77a Abs. 3 Satz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in den Infrastrukturatlas gewähren. Hierzu gehören gemäß § 77a Abs. 3 Satz 2 TKG insbesondere Gebietskörperschaften, Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmer. Aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt sich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

⁴ Vgl.

http://www.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz_rahmen.gdz_div?gdz_spr=deu&gdz_akt_zeile=4&gdz_anz_zeile=4&gdz_unt_zeile=0&gdz_user_id=0 .

- (129) Für die am Ausbau öffentlicher Versorgungsnetze Beteiligten ist der Bezug zu einem konkreten Projekt zum Ausbau eines öffentlichen Versorgungsnetzes erforderlich. Neben den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Einsichtnahmeberechtigten wird in den Einsichtnahmebedingungen ein Auffangtatbestand für sonstige an einem Ausbauprojekt beteiligte Personen eingeführt.
- (130) Die Breitbandkompetenzzentren unterstützen Gebietskörperschaften bei Planung und Ausbau von Breitbandinfrastruktur. Sie werden in den neuen Einsichtnahmebedingungen nunmehr ausdrücklich in den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten aufgenommen.

5.2. Voraussetzungen der Einsichtnahme

- (131) Gemäß § 77a Abs. 3 Satz 1 TKG steht die Gewährung der Einsichtnahme im Ermessen der Bundesnetzagentur. Im Rahmen dieses Ermessens prüft die Bundesnetzagentur, ob die in den Einsichtnahmebedingungen festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Einsichtnahme.
- (132) Voraussetzung für die Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas ist grundsätzlich die Beteiligung an einem konkreten Ausbauprojekt, mit dem Einrichtungen öffentlicher Versorgungsnetze geschaffen werden. Es ist damit ausdrücklich keine Voraussetzung mehr, dass es sich speziell um den Ausbau eines Telekommunikationsnetzes handelt. Denn definitionsgemäß umfassen alle öffentlichen Versorgungsnetze potentiell Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können wie zum Beispiel mitnutzbare passive Netzinfrastrukturen. Dem Antrag auf Einsichtnahme ist wie bisher eine Projektbeschreibung beizufügen.
- (133) Die nach Ziffer 1.1 lit. c) der Einsichtnahmebedingungen zur Einsichtnahme berechtigten Auftragnehmer müssen zusätzlich ihre Beauftragung durch einen anderen Einsichtnahmeberechtigten nachweisen.
- (134) Das DigiNetzG enthält für Gebietskörperschaften Erleichterungen für die Begründung eines Antrags auf Einsichtnahme. Gemäß § 77a Abs. 3 Satz 3 TKG können Gebietskörperschaften bereits zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken eine Einsichtnahme beanspruchen. Diese Einsichtnahmeberechtigung reicht somit weiter als üblich und fordert in diesem Fall – anders als sonst – keinen Bezug zu einem konkreten

Ausbauprojekt.

- (135) Basierend auf ihrer bisherigen Verwaltungspraxis geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass „allgemeine Förderzwecke“ regelmäßig verfolgt werden, wenn die Einsichtnahme zur Planung oder Durchführung eines geförderten Ausbaus öffentlicher Versorgungsnetze geltend gemacht wird. Hiervon sind auch bereits Grobkonzeptionierungen erfasst.
- (136) „Allgemeine Planungszwecke“ müssen lediglich einen generellen Bezug zum Ausbau öffentlicher Versorgungsnetze aufweisen. Hierdurch ist ausschließlich für Gebietskörperschaften eine Einsichtnahme für z. B. kreis- oder landesweite Breitbandausbauplanungen oder Breitbandausbaukonzepte möglich, unabhängig vom Bestehen eines konkreten Ausbauprojektes. Der Infrastrukturatlas kann künftig auch zur Planung im Rahmen sonstiger kommunaler Aufgaben herangezogen werden, sofern ein Bezug zum Ausbau öffentlicher Versorgungsnetze besteht.

(137) Die Bundesnetzagentur erbittet Stellungnahmen zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen.

6. Nutzungsmöglichkeiten der Daten

6.1. Vertraulichkeitsregelungen; Weitergabe von Daten

6.1.1. Vertraulichkeitsregelungen

- (138) Der neu ins Gesetz aufgenommene § 77m TKG regelt die Vertraulichkeit der Verfahren. Die gewonnenen Informationen dürfen demnach nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben zudem die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
- (139) Im Rahmen der Einsichtnahme unterscheidet die Bundesnetzagentur zwischen Zugangsdaten, einsehbaren Daten und generierten Daten. Mit allen genannten Daten

muss vertraulich umgegangen werden.

- (140) Als generierte Daten gelten alle Daten, die auf der Grundlage einer Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas entstanden sind. Insbesondere fällt hierunter auch die Übertragung der durch eine Einsichtnahme gewonnenen Informationen auf eigenes Kartenmaterial bzw. in eigene Systeme. Es kommt nicht darauf an, ob die Übertragung analog oder digital erfolgt.

6.1.2. Weitergabe von Daten

- (141) Die neue Regelung des § 77m TKG erfordert nur geringe Anpassungen der bisherigen Regelung in den Einsichtnahmebedingungen zur Nutzung von Daten. Zwischen dem Ziel größtmöglicher Transparenz auf der einen Seite, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Infrastrukturinhaber auf der anderen Seite sowie der Integrität der Datenbasis des Infrastrukturatlas muss ein Ausgleich gefunden werden.
- (142) Vor dem Hintergrund der Neuregelung in § 77m TKG möchte die Bundesnetzagentur in den Einsichtnahmebedingungen die Vertraulichkeitsregeln neu festlegen und zugleich die Einsichtnahme praktikabel gestalten. Dies betrifft unter anderem die Fälle, in denen Einsichtnahmeberechtigte Dritte, z. B. Planungsbüros, beauftragen. Hier bestehen in der Regel Dokumentationspflichten im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Eine sachgerechte Beratung der Auftraggeber und die Erfüllung von Dokumentationspflichten erfordern die Weitergabe von generierten Daten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- (143) Bereits nach den bisherigen Einsichtnahmebedingungen war es gestattet, dass sich Auftragnehmer und Auftraggeber austauschen dürfen, solange sie für dasselbe Projekt Einsicht haben. § 77m Satz 1 TKG erlaubt die Verwendung von Informationen für die Zwecke, für die sie bereitgestellt wurden. Hierzu zählt auch der Austausch mit Auftragnehmern, die zugleich auch unmittelbar zur Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas berechtigt wären. Folglich ist ein Austausch zwischen Auftraggebern und ihren Auftragnehmern nicht zweckwidrig im Sinne des § 77m Satz 1 TKG.
- (144) Aus § 77m Satz 2 TKG folgt darüber hinaus allerdings ein Verbot der Weitergabe von Informationen an unbefugte Dritte. Dieses Weitergabeverbot ist bei einem Informationsaustausch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für das

Außenverhältnis zu Dritten sicherzustellen.

- (145) Die vorgesehene Nutzungsregelung steht auch mit § 77a Abs. 3 Satz 5 TKG im Einklang, da dadurch die Sensitivität der Daten und der Verwaltungsaufwand für diese Sonderkonstellation im erforderlichen Umfang gewahrt werden.
- (146) Diese Erwägungen gelten entsprechend für die Weitergabe generierter Daten im Rahmen von Fördermittelverfahren. Insbesondere hier gelten in der Regel eigenständige Dokumentationspflichten. Diese Notwendigkeit wird in den neuen Einsichtnahmebedingungen berücksichtigt. Auch hier ist eine Weitergabe von generierten Daten vom Zweck der Datenbereitstellung umfasst. Deshalb gestattet die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, für die Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln den dafür zuständigen Stellen entsprechende generierte Daten zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Stellen sind der Bundesnetzagentur bei Antragstellung zu benennen.

(147) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer zu gestatten. In Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen ist der Austausch von Daten gemäß § 77m TKG untersagt.

6.2. Nutzungsfrist; Vernichtung der Daten

- (148) Im Rahmen der Entscheidung über die Einsichtnahme wird auch über die Nutzungsfrist entschieden. Deswegen ist bereits bei Antragstellung seitens des Antragstellers ein berechtigtes Interesse dahingehend geltend zu machen, dass er aufgrund rechtlicher Verpflichtungen eine bestimmte Aufbewahrungsfrist einhalten muss. Dies ist insbesondere bei Förderverfahren relevant, da hier beispielsweise sehr lange Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gelten.
- (149) In anderen Fällen, in denen kein berechtigtes Interesse an einer längeren Nutzungsfrist geltend gemacht wurde, beläuft sich die Nutzungsfrist auf ein Jahr.
- (150) Bei Erledigung des Nutzungszwecks oder nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die Daten durch den Einsichtnahmeberechtigten zu vernichten. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten wird künftig jedoch auf die Abgabe einer Löschungsbestätigung verzichtet.

(151) Die Nutzungsfrist der Daten richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsicht geltend zu machen, beträgt aber mindestens ein Jahr. Spätestens mit Ablauf der Frist sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht mehr notwendig.

§ 77b TKG – ISA-Mitnutzung

- (152) Durch den in § 77b Abs. 1 TKG normierten Auskunftsanspruch soll die für eine Beantragung der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Breitbandausbaus erforderliche Transparenz hergestellt werden.
- (153) § 77b Abs. 1 TKG enthält einen Informationsanspruch der Eigentümer oder Betreiber von Telekommunikationsnetzen (Informationsberechtigte) gegen die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze (Informationsverpflichtete). Der Informationsberechtigte kann von dem Informationsverpflichteten die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur seines öffentlichen Versorgungsnetzes verlangen.
- (154) Soweit der Informationsverpflichtete der Bundesnetzagentur gemäß § 77b Abs. 5 TKG die Informationen über seine entsprechenden Infrastrukturen zur Verfügung stellt, hat die Bundesnetzagentur diese im Rahmen des ISA-Mitnutzung nach § 77b Abs. 3 TKG unverzüglich bereitzustellen. In diesem Fall kann der Informationsverpflichtete bei einem Informationsbegehren auf die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur verweisen und die bilaterale Beauskunftung ablehnen.
- (155) Im Rahmen von § 77a TKG (ISA-Planung) erhält die Bundesnetzagentur die zu veröffentlichenden Daten auf Verlangen auf Grundlage eines Verwaltungsaktes oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei § 77b TKG (ISA-Mitnutzung) um eine Bereitstellungspflicht der Bundesnetzagentur hinsichtlich freiwilliger Datenlieferungen bilateral Informationsverpflichteter an die Bundesnetzagentur.

7. Zurverfügungstellung der Daten, Datenumfang und Datenlieferung

7.1. Zurverfügungstellung der Daten

- (156) Informationsverpflichtete können entweder einen eigenständigen neuen Datensatz an die Bundesnetzagentur übergeben, der den Anforderungen des § 77b Abs. 3 TKG entspricht, oder sie geben bereits im Rahmen von § 77a Abs. 2 TKG bereitgestellte Daten zur Beauskunftung nach § 77b Abs. 6 TKG frei.
- (157) Ebenso wie bei § 77a Abs. 2 TKG gibt die Bundesnetzagentur dabei ihrerseits Standards für die Datenlieferung sowie die Einsichtnahmebedingungen vor. Für eine Verwendung der Daten nach § 77b Abs. 5 TKG benötigt die Bundesnetzagentur ein allgemeines Einverständnis des Informationsverpflichteten.

7.2. Datenumfang

(158) § 77b Abs. 3 TKG legt in weitgehender Übereinstimmung mit § 77a Abs. 2 TKG fest, dass Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze mindestens Angaben zur geographischen Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen, Art und gegenwärtigen Nutzung enthalten sollen. Darüber hinaus sind diese Infrastrukturdaten um die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner zu ergänzen (vgl. Rn. 24).

7.2.1. Infrastrukturarten

(159) Anders als im Rahmen des Auswahlermessens der Bundesnetzagentur nach § 77a Abs. 2 TKG bezieht sich die gesetzliche Verpflichtung zur Informationserteilung nach § 77b TKG allein schon zur Einhaltung des Bestimmtheitsgebots dem Umfang nach allein auf die in § 3 Nr. 17b TKG definierten passiven Netzinfrastrukturen.

(160) Dort wird ausdrücklich klargestellt, dass – in Abgrenzung zur Zugangsregulierung – Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, keine passiven Netzinfrastrukturen darstellen. Es handelt sich insoweit um eine Teilmenge der Infrastruktureinrichtungen, die im ISA-Planung dargestellt werden.

7.2.2. Teilnehmeranschlussleitung, Netzebenen

(161) Die Bundesnetzagentur wird im Rahmen von § 77b TKG auch Informationen aufnehmen, die sich hinter dem – abstrakt gesagt – letzten Konzentrations- und Verteilerpunkt befinden (wie etwa Hauszuführungen). Grund hierfür ist, dass sich ein solcher Punkt nicht branchenübergreifend einheitlich bestimmen lässt und die Information zur Vorbereitung von Mitnutzungsansprüchen relevant sein können.

7.2.3. Ausnahmetatbestände zur Datenlieferung

(162) Wegen der Freiwilligkeit der Datenbereitstellung sind Ablehnungsgründe i. S. d. § 77b Abs. 4 TKG durch den Informationsverpflichteten von vornherein zu berücksichtigen; die Lieferung ist dementsprechend zu begrenzen.

(163) Eine solche Begrenzung setzt voraus, dass diese Daten technisch separierbar sind. Die Datenlieferung ist dann als unvollständig aufgrund der Geltendmachung von Ablehnungsgründen nach § 77b Abs. 4 TKG zu kennzeichnen. Die Ausführungen in Rn. 177 gelten entsprechend.

- (164) Sollten Daten mitgeliefert werden (beispielsweise aufgrund mangelnder technischer Separierbarkeit), die in den Anwendungsbereich des § 77b Abs. 4 TKG fallen, sind Hinweise auf Ausnahmegründe nach § 77b Abs. 4 TKG, insbesondere etwaige Mitnutzungshindernisse, möglichst im Rahmen der Angaben zur gegenwärtigen Nutzung darzulegen. Eine spätere Rücknahme der Veröffentlichung bleibt dem Datenlieferanten grundsätzlich unbenommen.
- (165) Eine Entscheidung über das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 77b TKG obliegt nach § 77n Abs. 4 TKG der Bundesnetzagentur als nationaler Streitbeilegungsstelle, wenn sie in dieser Sache angerufen wird.
- (166) Im Einzelnen zu den Ausnahmetatbeständen des § 77b Abs. 4 TKG:

7.2.3.1. § 77b Abs. 4 Nr. 1 TKG

- (167) § 77b Abs. 4 Nr. 1 TKG entspricht im Wesentlichen § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG. Die Regelung enthält ebenfalls drei Varianten, wobei § 77b TKG Abs. 4 Nr. 1 Var. s1 TKG im Unterschied zu § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 TKG konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung der Sicherheit oder Integrität der „Versorgungsnetze“ voraussetzt, statt der der „Einrichtung“ wie in § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 TKG.

7.2.3.2. § 77b Abs. 4 Nr. 2 TKG

- (168) § 77b Abs. 4 Nr. 2 TKG entspricht dem Wortlaut nach im Wesentlichen § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 77m TKG verletzt wird.

7.2.3.3. § 77b Abs. 4 Nr. 3 TKG

- (169) § 77b Abs. 4 Nr. 3 TKG entspricht im Wesentlichen § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG. Zusätzlich – im Unterschied zu § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG – setzt § 77b Abs. 4 Nr. 3 TKG jedoch voraus, dass der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen zusätzlich noch unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten – insbesondere die des BSI-Gesetzes sowie der BSI-KritisV – zu erfüllen.

7.2.3.4. § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG

- (170) Eine Ablehnung der Informationserteilung nach § 77b Abs. 4 Nr. 4 TKG in Verbindung mit § 77g Abs. 2 TKG ist möglich, wenn auch die Mitnutzung selbst abgelehnt werden kann. Denn Informationen für Mitnutzungen sind nur dort erforderlich, wo es über-

haupt zu einer Mitnutzung kommen kann. Die Gründe für die Ablehnung der Mitnutzung sind in § 77g Abs. 2 Nr. 1 bis 7 TKG abschließend aufgezählt.

- (171) Eine Entscheidung über die Ablehnung der Mitnutzung bzw. das Vorliegen von Versagungsgründen nach § 77g TKG obliegt nach § 77n Abs. 1 Satz 2 TKG der Bundesnetzagentur als nationaler Streitbeilegungsstelle, nicht der zentralen Informationsstelle.

7.3. Form der Datenlieferung

7.3.1. Form der Datenlieferung und Aktualisierung

- (172) Gemäß § 77b Abs. 5 Satz 2 TKG können die Informationsverpflichteten der Bundesnetzagentur Informationen über passive Netzinfrastrukturen im Rahmen der hierfür von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.
- (173) Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung aus, dass die Bundesnetzagentur im Idealfall einen Datensatz von den Informationsverpflichteten erhält, der sowohl für die Zwecke des ISA-Planung als auch des ISA-Mitnutzung verwendet werden kann. Der Gesetzgeber zielt hier ausdrücklich auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei den Informationsverpflichteten ab.
- (174) Auch die Bundesnetzagentur befürwortet eine einheitliche Datenlieferung für ISA-Planung und ISA-Mitnutzung. Für den ISA-Mitnutzung müssen die Daten ebenso wie für ISA-Planung in vektorisierter und georeferenzierter Form an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Die Daten müssen dazu geeignet sein, sie in einem Geographischen Informationssystem abzubilden. Die Bundesnetzagentur wird ausdrücklich – wie bislang auch für den Infrastrukturatlas – keine eingescannten Plandokumente, PDF-Formate oder sonstige Daten ohne geographische Referenz annehmen. Sollten nur diese Formate vorliegen, so können sie den Informationsberechtigten ausschließlich bilateral bereitgestellt werden.
- (175) Die für den ISA-Planung beschriebenen Standards für eine Datenlieferung gelten gleichermaßen für Daten, die für den ISA-Mitnutzung bereitgestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mittelfristig zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell zu erarbeiten.

- (176) Zusätzlich muss gekennzeichnet werden, ob die nach § 77b Abs. 5 TKG bereitgestellten Daten auch der Gesamtmenge an vorhandenen Informationen über passive Netzinfrastrukturen entsprechen. Sollten beispielsweise nur Teile der passiven Netzinfrastrukturen in vektorisierter und georeferenzierter Form beim Informationsverpflichteten/Datenlieferanten vorliegen, ist die Teillieferung gegenüber der Bundesnetzagentur bei Datenlieferung offen zu legen. Die Bundesnetzagentur wird daraufhin in ISA-Mitnutzung kenntlich machen, dass es sich um eine Teillieferung handelt. Für den Nutzer/Informationsberechtigten muss bei Einsicht in den ISA-Mitnutzung erkennbar sein, dass weitere Informationen über passive Netzinfrastrukturen vorhanden sind, die nicht dargestellt werden und nur direkt beim Datenlieferanten abgefragt werden können.
- (177) Die Bundesnetzagentur sieht für die Datenlieferung an ISA-Planung mindestens eine jährliche Aktualisierung der Datensätze vor. Da eine einheitliche Datenlieferung angestrebt wird, gilt dieses Intervall ebenso für Datenlieferungen an ISA-Mitnutzung. Dabei ist die jährliche Datenaktualisierung als Mindestintervall anzusehen. Die Bundesnetzagentur wird unabhängig von dem jährlichen Intervall zu jeder Zeit Aktualisierungen von Datensätzen durch die Informationsverpflichteten entgegennehmen und diese zeitnah im ISA-Mitnutzung nach § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG bereitstellen.

7.3.2. Angaben zur gegenwärtigen Nutzung

- (178) Der Gesetzgeber schreibt sowohl für ISA-Mitnutzung als auch für ISA-Planung vor, dass Informationen zur gegenwärtigen Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch die Informationsverpflichteten bereitgestellt werden müssen.
- (179) Die Bundesnetzagentur sieht keine Unterscheidung hinsichtlich der Kriterien und Vorgehensweise bei der Angabe zur gegenwärtigen Nutzung für die beiden Teile des Infrastrukturatlas vor. Eine differenzierte Betrachtung des Begriffs „gegenwärtige Nutzung“ ist nicht zielführend und würde der Möglichkeit einer einheitlichen Datenlieferung und der Schaffung einer vereinheitlichten Datenbasis entgegenwirken. Insofern gelten die Ausführungen und Einstufungen für ISA-Planung in Abschnitt 3.1 auch für Informationen, die nach ISA-Mitnutzung dargestellt werden.

8. Darstellung der Daten im ISA-Mitnutzung

- (180) Soweit die Informationen über passive Netzinfrastrukturen nach § 77b Abs. 5 TKG der Bundesnetzagentur durch die Informationsverpflichteten zur Verfügung gestellt

werden, sind diese im ISA-Mitnutzung dem berechtigten Nutzerkreis unverzüglich zugänglich zu machen. Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 77b Abs. 6 Satz 3 TKG Näheres in den Einsichtnahmebedingungen regeln. Insofern ist ebenso wie für ISA-Planung die Darstellungsweise so abzustimmen, dass sie den Gesetzeszweck erfüllt, gleichzeitig aber auch der Sensitivität der Daten sowie dem Verwaltungsaufwand gerecht wird.

- (181) Zweck des § 77b TKG ist eine Informationserteilung – mindestens in Form der geographischen Lage, der Art, gegenwärtigen Nutzung und eines Ansprechpartners – über passive Netzinfrastrukturen, die im Rahmen des Ausbaus von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen mitgenutzt werden können. Der Gesetzgeber erläutert in seiner Begründung, dass die Information eine Einschätzung ermöglichen soll, ob passive Netzinfrastrukturen bestehen, die sowohl abstrakt als auch konkret geeignet sind, für den Netzausbau mitgenutzt zu werden. Weiter heißt es, dass die darzulegende Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen eine Einschätzung der Verwendbarkeit zur Mitnutzung ermöglichen soll. Beim Detailgrad der Auskunft könne dies berücksichtigt werden.⁵
- (182) Die Bundesnetzagentur hält es vor diesem Hintergrund der unterschiedlichen Nutzungszwecke für erforderlich, für den ISA-Mitnutzung eine detailliertere Darstellungsweise als für den ISA-Planung zu wählen. Für die Abbildung der detaillierten Informationen in ISA-Mitnutzung nach § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG muss somit eine separate Darstellungsform gewählt werden.

8.1. Modifizierung der Originaldaten (Homogenisierung) und Vergrößerung

- (183) Die zentrale Frage bei der Darstellung der Daten im Rahmen des ISA-Mitnutzung ist, ob und inwieweit die Bundesnetzagentur die bereitgestellten Daten der Informationsverpflichteten homogenisieren oder sogar vergrößern sollte. Daher wird dieses Thema bei der Behandlung der Darstellungsweise von Daten, die nach § 77b Abs. 5 TKG bereitgestellt werden, vorangestellt.
- (184) Der Bundesnetzagentur steht, wie bereits unter Rn. 91 ausgeführt, eine sehr heterogene Datenbasis zu Verfügung. Die Daten stammen zum einen aus den verschiedensten Geoinformations- oder CAD-Systemen. Zum anderen werden sie für

⁵ BT-Drs. 18/9023, S. 14.

andere Zwecke vorgehalten, die in der Regel nicht der reinen Abbildung von Daten dienen. Insbesondere Daten aus zeichnerischen Programmen (CAD), die üblicherweise als dxf- oder dwg-Dateien in georeferenzierter und vektorisierter Form aus den Systemen exportiert werden, können oft nicht ohne weitere Bearbeitung in den Infrastrukturatlas eingespielt werden. So wird im bisherigen System des Infrastrukturatlas ein Leerrohr über eine Linie abgebildet. In den Ursprungssystemen wird teilweise ein Leerrohr mit mehreren Linien oder Flächen abgebildet sowie über Textelemente weiter spezifiziert. Diese Form der Darstellung eignet sich jedoch nicht für eine Abbildung in einem Geographischen Informationssystem wie dem Infrastrukturatlas. Die Bundesnetzagentur muss in den o. g. Fällen eine Modifikation der übermittelten Daten in Abstimmung mit dem Datenlieferanten vornehmen. Dies verursacht zwar insgesamt einen höheren Verwaltungsaufwand, ist jedoch für die Sicherstellung einer hohen Qualität der Datenbasis für den ISA-Planung unerlässlich.

(185) Für die Abbildung im ISA-Mitnutzung stellt die Bundesnetzagentur zur Diskussion, inwieweit eine derartige Modifikation der Originaldaten durchgeführt werden soll.

(186) Dabei sieht die Bundesnetzagentur drei mögliche Alternativen:

(187) (1) Die Bundesnetzagentur macht die Daten so zugänglich, wie sie geliefert werden, da sie davon ausgeht, dass diese Form der Auskunft auch in dem Falle erteilt worden wäre, wenn der Informationsverpflichtete dem direkten bilateralen Auskunftsersuchen nachgekommen wäre.

(188) Die Darstellung von Originaldaten, insbesondere aus zeichnerischen CAD-Programmen, stellt hohe technische Anforderungen an das zukünftige Informationssystem. In das derzeitige System können nur vereinheitlichte Daten importiert werden. Die erste Alternative kann insofern nur mit der Implementierung eines neuen Systems umgesetzt werden und würde daher voraussichtlich frühestens Ende 2018 bereitstehen können. Aus der Erfahrung der Bundesnetzagentur mit der Heterogenität der Datenlieferung ist eine Darstellung von jeglichen Originaldaten für den Nutzer nicht unbedingt von Vorteil, da der Informationsgehalt nur sehr schwer aus den Datensätzen ableitbar sein könnte.

(189) (2) Die Bundesnetzagentur nutzt die für den ISA-Planung aufbereiteten Daten gleichermaßen für die Abbildung der detaillierten Informationen des ISA-Mitnutzung. Sollten Datensätze aufgrund der schwierigen Originaldaten durch die Bundesnetzagentur modifiziert werden (z. B.: zehn parallel verlaufenden Linien müssen zu einer zusam-

mengefasst werden), sollte der Datenlieferant zukünftig die modifizierten Daten für eine Nutzung im ISA-Mitnutzung freigeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen verloren gehen und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet ist.

- (190) Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist diese Vorgehensweise derzeit am praktikabelsten, da ohne weiteren Verwaltungsaufwand eine Datenbasis für beide Ansprüche vorgehalten, gepflegt und aktualisiert werden kann. Darüber hinaus könnte diese Alternative ggf. kurzfristig noch im bisherigen System des Infrastrukturatlases realisiert werden. Zwar wären auch dafür noch Anpassungen am System vorzunehmen; diese könnten jedoch voraussichtlich bereits im diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden.
- (191) (3) Die Bundesnetzagentur stellt im ISA-Mitnutzung nur die Daten bereit, die aufgrund der Qualität der übermittelten Originaldaten der Informationsverpflichteten den technischen Anforderungen der Bundesnetzagentur genügen und damit keine Modifizierungen seitens der Bundesnetzagentur benötigen. Für alle anderen Daten muss dann auf den bilateralen Anspruch zurückgegriffen werden.
- (192) Diese Alternative könnte ebenfalls noch in diesem Jahr über das bestehende System bereitgestellt werden. Bei dieser Alternative könnten jedoch insbesondere Daten einer Vielzahl von Unternehmen, die CAD-Programme einsetzen, wegfallen. Damit würde ggf. eine große Menge an Daten von potentiellen Informationsverpflichteten gar nicht erst im ISA-Mitnutzung enthalten sein.

(193) Aufgrund des Anspruchs an die Detailliertheit der Informationen gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen.

8.2. Maßstab

- (194) Der Wortlaut des § 77b Abs. 1 Nr. 2 TKG gibt vor, dass detaillierte Informationen nach § 77b Abs. 3 TKG zur Verfügung gestellt werden sollen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist insofern ein größerer Maßstab festzulegen, als dies für die Übersicht nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG erforderlich ist. Durch die Einsicht in die Informationen muss eine Einschätzung der Verwendbarkeit zur Mitnutzung ermöglicht werden. In der Regel wird der Antrag auf Erteilung von Informationen nach § 77b TKG bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium gestellt werden. Üblicherweise werden zur Planung von Ausbauprojekten je nach Fläche des Ausbaubereiches Maßstäbe größer

als 1:10.000 eingesetzt. Für Detail- bzw. Feinplanungen sind Maßstäbe von 1:1.000 oder noch größer üblich.

(195) Die Bundesnetzagentur begrenzt den maximalen Darstellungsmaßstab für Daten, die nach § 77b Abs. 5 TKG bereitgestellt werden, und setzt dies in den Einsichtnahmebedingungen fest.

(196) In Anpassung an die üblicherweise verwendeten Planungsmaßstäbe schlägt die Bundesnetzagentur eine Begrenzung auf einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 vor.

(197) Damit liegt der maximale Darstellungsmaßstab bei den für Bebauungspläne üblichen Maßstab.

8.3. Hintergrundkarten

(198) Eine detaillierte Information über passive Netzinfrastrukturen im Sinne von § 77b Abs. 3 TKG erfordert ebenso wie bei § 77a Abs. 2 TKG, dass die Qualität der Hintergrundkarte und damit der Gehalt der Rauminformationen hinreichend genau und aktuell sein müssen.

(199) Die Bundesnetzagentur sieht daher vor, ebenso wie bei § 77a Abs. 2 TKG, einheitlich den Kartendienst WebAtlasDE des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) einzusetzen.

(200) Aufgrund der detailreicheren Darstellung der Informationen bei ISA-Mitnutzung ist der Einsatz einer Hintergrundkarte erforderlich, die einen entsprechenden räumlichen Informationsgehalt und eine geringere Generalisierung der Straßenstrukturen und Siedlungsflächen aufweist.

(201) Der Kartendienst WebAtlasDE eignet sich für eine derartige detaillierte Darstellung, da bei einem Maßstab von 1:1.000 Gebäudegrundrisse sowie Nebenstraßen und Wege sichtbar sind. Besonderer Vorteil des WebAtlasDE ist vorliegend die vollständige Darstellung aller im Liegenschaftskataster geführten Gebäude einschließlich ihrer Hausnummern und die regelmäßige flächendeckende Aktualisierung der geotopographischen Daten.

9. Einsichtnahme

- (202) Die Einsicht in die bereitgestellten Daten beschränkt sich auf ein bestimmtes Gebiet und einen bestimmten Zeitraum.
- (203) In Abgrenzung zu ISA-Planung bezieht sich die Einsichtnahme im Regelfall auf die Vorbereitung der konkreten Mitnutzung eines bestimmten öffentlichen Versorgungsnetzes. Allerdings bestehen derartige Einsichtnahmerechte potentiell in Bezug auf alle im Einsichtnahmegebiet vorhandenen Versorgungsnetze.
- (204) Zum Zwecke der Entbürokratisierung – und vor dem Hintergrund der Beschleunigung des Breitbandausbaus – erhalten daher alle Einsichtnahmeberechtigten Einsicht in alle im Planungsgebiet vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetze samt Ansprechpartner für die Geltendmachung konkreter Mitnutzungsansprüche.

9.1. Kreis der Einsichtnahmeberechtigten

- (205) Nach § 77b Abs. 1 TKG sind ausschließlich Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze anspruchsberechtigt, und damit anders als bei ISA-Planung nicht alle Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze. Die genannten Informationsberechtigten können gegenüber der Bundesnetzagentur einen Anspruch auf Einsichtnahme geltend machen, wenn die beantragten Informationen von der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle bereitgestellt werden (§ 77b Abs. 6 TKG).
- (206) Des Weiteren statuiert § 77b Abs. 6 Satz 1 TKG eine besondere Einsichtnahmeberechtigung des Bundes, der Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).
- (207) Ebenso wie bei ISA-Planung gilt auch hier, dass die Breitbandkompetenzzentren Gebietskörperschaften bei Planung und Ausbau von Breitbandinfrastruktur unterstützen.
- (208) Im Gegensatz zur Regelung für den ISA-Planung in § 77a Abs. 3 Satz 2 TKG sind Auftragnehmer nicht als eigenständige Einsichtsberechtigte in § 77b Abs. 6 Satz 1 TKG aufgeführt. Aus dem Gesetz ergibt sich somit kein ausdrückliches Recht auf Einsichtnahme in den ISA-Mitnutzung für bloße Auftragnehmer der Einsichtnahmeberechtigten.
- (209) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt jedoch, die Einsichtnahmeberechtigung bei § 77b TKG – wie auch bisher schon bei § 77a TKG – ausdrücklich auch Auftragneh-

mern zuzuerkennen. Denn Auftragnehmer wie Planungs- und Projektbüros spielen nicht nur im Rahmen des § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG, der die allgemeine Netzausbau- planung in den Blick nimmt, eine wesentliche Rolle, sondern auch und sogar insbe- sondere bei den sich daran anschließenden konkreten Mitnutzungersuchen, die der § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG vorbereitet.

(210) Es ist rechtlich weder im nationalen noch im europäischen Interesse, eine Begren- zung der Beauskunftungsmöglichkeiten, insbesondere in diesem etablierten Bereich der Breitbandausbauplanung, vorzunehmen.

(211) Auftragnehmer wie Planungs- und Projektbüros haben ein eigenes Einsichtnahme- recht nach § 77b Abs. 6 TKG. Hierfür müssen sie die Beauftragung durch einen der in § 77b Abs. 6 TKG vorgesehenen Einsichtnahmeberechtigten nachweisen.

9.2. Voraussetzungen der Einsichtnahme

(212) Voraussetzung für die Einsichtnahme in ISA-Mitnutzung ist im Regelfall die Darle- gung durch die Einsichtnahmeberechtigten, dass die Informationen für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze benötigt werden.

(213) Vor dem Hintergrund des § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG, wonach die Informationen der zentralen Informationsstelle für die Mitnutzung der Netzinfrastrukturen gemäß §§ 77d bis 77g TKG bereitgestellt werden sollen, sind daher das konkrete Ausbauvorhaben und das spezifische Mitnutzungsinteresse darzulegen.

(214) In dem Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnet- zen erschlossen werden soll. Die Kriterien für den Gebietszuschnitt sind gleichlaufend mit den Kriterien für eine Einsicht in ISA-Planung.

(215) Für den Regelfall hält die Bundesnetzagentur einen Zeitraum für die Einsichtnahme von drei Monaten für erforderlich, aber auch ausreichend, um einen Antrag auf Mit- nutzung nach § 77d TKG vorzubereiten.

(216) Die besondere Einsichtnahmeberechtigung für Gebietskörperschaften und das BMVI nach § 77b Abs. 6 Satz 1 TKG ist losgelöst vom eigentlichen Informationsanspruch nach § 77b Abs. 1 TKG. Der Anspruch aus § 77b Abs. 6 TKG unterscheidet sich von dem Anspruch nach § 77b Abs. 1 TKG insofern, als für öffentliche Stellen im Gesetz keine ausdrücklichen Anspruchsvoraussetzungen vorgegeben sind. Vielmehr obliegt

es der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem BMVI, für diese Fälle die Bedingungen einer Einsichtnahme zu bestimmen.

- (217) Das Einsichtnahmerecht besteht dem Grunde nach unbeschränkt für das BMVI, die Gebietskörperschaften sowie die ihnen zugeordneten Breitbandkompetenzzentren des Bundes und der Länder.
 - (218) Das besondere Einsichtnahmerecht dieser Einsichtnahmeberechtigten ist insoweit lediglich anzeigepflichtig. Zu Zwecken der Authentifizierung sind jedoch bei der Anzeige des Einsichtnahmeersuchens jeweils die Organisationseinheiten, die den Zugang zu ISA-Mitnutzung benötigen, sowie (mindestens) eine natürliche Person pro Organisationseinheit samt Kontaktdaten zu benennen, die die Zugangsdaten für den ISA-Mitnutzung erhalten soll.
 - (219) Räumlich wird das Einsichtnahmerecht – projektunabhängig – durch die jeweilige Gebietshoheit des Einsichtnahmeberechtigten begrenzt.
 - (220) Zeitlich begrenzt wird die Einsichtnahme selbst auf jeweils sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Anzeige nötig.
 - (221) Sofern Einsichtnahmeberechtigte nach § 77b Abs. 6 TKG Auftragnehmer in Anspruch nehmen und die Auftragnehmer sich selbst um eine Einsichtnahme bemühen, gilt das Privileg, dass eine bloße Anzeige des Einsichtnahmeersuchens genügt, nicht. Auftragnehmer müssen stets einen Antrag auf Einsichtnahme stellen. Dem Nachweis der Beauftragung müssen in diesem Zusammenhang das Projektgebiet sowie der Projektzeitraum zu entnehmen sein.
 - (222) Zusammengefasst ergibt sich hieraus ein grundsätzlich dauerhaftes, projektunabhängiges Einsichtnahmerecht für Gebietskörperschaften sowie das BMVI. Die Einsichtnahmemöglichkeiten der Gebietskörperschaften gehen somit über diejenigen in ISA-Planung hinaus. Dies lässt sich durch die Freiwilligkeit der Datenbereitstellung bei § 77b TKG begründen.
- (223) Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zur beabsichtigten Gewährung eines dauerhaften, projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI.

10. Nutzungsmöglichkeiten der Daten

10.1. Vertraulichkeitsregelungen; Weitergabe von Daten

(224) Obwohl § 77m TKG – anders als in § 77a Abs. 3 Satz 6 TKG – nicht ausdrücklich in § 77b TKG genannt wird, gelten die Vorgaben dieser Norm für den gesamten Abschnitt und damit auch für § 77b TKG ohne Abweichungen.

10.2. Nutzungsfrist; Vernichtung der Daten

(225) Für den Regelfall, in dem pauschal eine Einsicht von drei Monaten zur Vorbereitung eines Mitnutzungsanspruches gewährt wird, richtet sich die Nutzungsfrist nach den bei § 77a TKG getroffenen Vorgaben: Sie bemisst sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsichtnahme geltend zu machen, das Nutzungsrecht beträgt aber mindestens ein Jahr. Mit Erledigung des Nutzungszwecks, spätestens aber mit Ablauf der Nutzungsfrist, sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht notwendig.

(226) Für den Fall, dass die Einsichtnahme lediglich anzeigepflichtig ist, wird eine Nutzungsfrist nicht gesondert festgelegt. Insoweit ist klarzustellen, dass die Daten durch den Einsichtnahmeberechtigten nach Erledigung des Nutzungszwecks eigenständig zu vernichten sind. Eine Anzeige der Datenvernichtung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls entbehrlich.

Zusammenfassung: Zu konsultierende Fragen

Im Folgenden findet sich eine zusammenfassende Übersicht der in der Konsultation aufgeworfenen Diskussionspunkte. Darüber hinausgehende Anmerkungen sind ausdrücklich erwünscht. Ebenso bitten wir um Stellungnahmen zu den anliegenden Einsichtnahmebedingungen.

§ 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas

1. Die Datenlieferungen nach § 77a Abs. 3 TKG sowie nach § 77b Abs. 5 TKG sollen einheitlich erfolgen, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren.

Inhalt und Umfang der Datenlieferverpflichtung nach § 77a Abs. 2 TKG

2. Die Bundesnetzagentur fordert Kontaktdaten für § 77a und § 77b TKG einheitlich an, welche den Anforderungen des § 77b Abs. 3 Nr. 3 TKG entsprechen müssen.
3. Im Rahmen der Erhöhung notwendiger Transparenz stellt sich die Frage, welche Informationen zum Kabelmedium (Glasfaser, Koaxialkabel, Kupfer u. ä.) sinnvoll und praktikabel sind.
4. Die Bundesnetzagentur bittet um Einschätzungen zu der Frage, welche Gebäude, in welcher Form und zu welchem Planungszweck zukünftig in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollten.
5. Da zukünftig Informationen über die sog. letzte Meile in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden sollen, schlägt die Bundesnetzagentur vor, nun Kupferkabel und dazugehörige Verzweiger aufzunehmen.
6. Aufgrund der gesetzlichen Ausweitung der Informationszwecke des Infrastrukturatlas beabsichtigt die Bundesnetzagentur künftig auch die Erfassung und Beauskunftung der Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt.
7. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Daten zu Abwasserleitungen sukzessive für ISA-Planung zu erfassen und zur Einsichtnahme bereit zu stellen.
8. Informationen zu im Betrieb befindlichen Gas- und Fernwärmerohren und Elektrizitätskabeln werden von der Bundesnetzagentur bis auf Weiteres auch in Zukunft nicht erhoben. Passive Netzinfrastrukturen dieser Versorgungsnetze, die sich für eine Mitnutzung eignen oder sogar ausdrücklich hierfür vorgesehen sind, sind von dieser Ausnahme nicht erfasst und werden zukünftig erhoben.
9. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist ein Netz nur dann als „geschlossen“ einzustufen, wenn es in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher Versorgungsnetze in Verbindung steht. Private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder

Behördennetze, zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, unterliegen daher nicht den gesetzlichen Informationspflichten, können aber bei freiwilliger Lieferung zum Beispiel zu Mitnutzungszwecken mit veröffentlicht werden.

10. Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG zur Datenlieferung.
11. Sofern nach Ansicht des Marktes ein Bedürfnis für die Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besteht, soll im Zuge der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas das Augenmerk auf die Erhebung und Kennzeichnung geförderter Infrastrukturen gerichtet werden.

Form der Datenlieferung und Aktualisierungszeiträume

12. Die Bundesnetzagentur sieht es als erforderlich an, bereits mittelfristig eine detaillierte Informationserteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu setzen, damit langfristig, neben den genormten Angaben auch weitere, ggf. detailliertere Kapazitätsangaben zur gegenwärtigen Nutzung, wenn sie technisch vorliegen, dargestellt werden können.
13. Die Bundesnetzagentur schlägt übergangsweise eine Einstufung in „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“, „nicht verfügbar“ als Kriterien zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vor, die neben der Branchenangabe als genormte Angaben erfasst werden.
14. Die Kennzeichnung der gegenwärtigen Nutzung ist möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen anzugeben, damit eine konkrete Einschätzung zur potentiellen Mitnutzung abgeleitet werden kann.
15. Das Mindestintervall von einem Jahr soll für die Datenlieferung beibehalten werden. Den Datenlieferanten soll es selbstverständlich nach wie vor frei stehen, ihre Daten auch häufiger auf den aktuellen Stand zu bringen.

Darstellung der Daten im ISA-Planung

16. Die Bundesnetzagentur wird zukünftig Infrastrukturen in einem größeren Maßstab, nämlich bis zu 1:10.000, abbilden, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen.
17. Die Bundesnetzagentur wird die Vergrößerung zum Schutz der sensitiven Daten zwar grundsätzlich aufrechterhalten, jedoch so weit reduzieren, dass die vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. In Zukunft werden daher bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 Linienobjekte mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20

Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.

Einsichtnahme

18. Die Bundesnetzagentur erbittet Stellungnahmen zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen.

Nutzungsmöglichkeit der Daten

19. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und dessen Auftragnehmer zu gestatten. In Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen soll der Austausch von Daten untersagt werden.

20. Die Nutzungsfrist der Daten richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Dieses ist bei Antragstellung auf Einsicht geltend zu machen, beträgt aber mindestens ein Jahr. Spätestens mit Ablauf der Frist sind die Daten zu vernichten. Die Anzeige hierüber ist nicht mehr notwendig.

§ 77b TKG – ISA-Mitnutzung

Zurverfügungstellung der Daten, Datenumfang und Datenlieferung

21. Die für den ISA-Planung beschriebenen Standards für eine Datenlieferung gelten gleichermaßen für Daten, die für den ISA-Mitnutzung bereitgestellt werden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, mittelfristig zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell zu erarbeiten.

Darstellung der Daten im ISA-Mitnutzung

22. Für die Abbildung im ISA-Mitnutzung stellt die Bundesnetzagentur zur Diskussion, inwieweit eine Modifikation der Originaldaten durchgeführt werden soll.

23. Aufgrund des Anspruchs an die Detailliertheit der Informationen gemäß § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen.

24. In Anpassung an die üblicherweise verwendeten Planungsmaßstäbe schlägt die Bundesnetzagentur eine Begrenzung auf einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 vor.

Einsichtnahme

25. Alle Einsichtnahmeberechtigten erhalten Einsicht in alle im Planungsgebiet vorhandenen öffentlichen Versorgungsnetze samt Ansprechpartner für die Geltendmachung konkreter Mitnutzungsansprüche.
26. Auftragnehmer wie Planungs- und Projektbüros haben ein eigenes Einsichtnahmerecht nach § 77b Abs. 6 TKG. Hierfür müssen sie die Beauftragung durch einen der in § 77b Abs. 6 TKG vorgesehenen Einsichtnahmeberechtigten nachweisen.
27. Für den Regelfall hält die Bundesnetzagentur einen Zeitraum für die Einsichtnahme von drei Monaten für erforderlich, aber auch ausreichend, um einen Antrag auf Mitnutzung nach § 77d TKG vorzubereiten.
28. Die Bundesnetzagentur bittet um Stellungnahme zur beabsichtigten Gewährung eines dauerhaften, projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI.



Bundesnetzagentur

Einsichtnahmebedingungen
für den
Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes
(ISA-Planung und ISA-Mitnutzung)

Stand: 06.02.2017

Vorbemerkung

Der Infrastrukturatlas stellt Planungsinformationen (ISA-Planung), Mitnutzungsinformationen (ISA-Mitnutzung) und Baustelleninformationen (ISA-Baustelle) bereit.

Die folgenden Einsichtnahmebedingungen treffen Regelungen für die Einsicht in die Bereiche des ISA-Planung sowie des ISA-Mitnutzung.

Für den ISA-Planung beruhen sie auf § 77a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 4 Telekommunikationsgesetz (TKG); für den ISA-Mitnutzung auf § 77a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 77b Abs. 6 TKG.

1. Einsichtnahmeberechtigte

Berechtigt zu einer Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen sind

1. für den ISA-Planung nach § 77a Abs. 1 Nr. 1 TKG:
 - a. Gebietskörperschaften; hierzu zählen insbesondere Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden, einschließlich der von Bund und Ländern benannten Breitbandkompetenzzentren,
 - b. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
 - c. Auftragnehmer, soweit sie im Auftrag von anderen Einsichtnahmeberechtigten die Breitbandausbauplanung unterstützen, wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (einzelkaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit) und
 - d. sonstige am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligte, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.

2. für den ISA-Mitnutzung nach § 77a Abs. 1 Nr. 2 TKG:

- a. Gebietskörperschaften; hierzu zählen insbesondere Bund, Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden, einschließlich der von Bund und Ländern benannten Breitbandkompetenzzentren,
- b. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze,
- c. Auftragnehmer, soweit sie im Auftrag von anderen Einsichtnahmeberechtigten die Breitbandausbauplanung unterstützen, wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (einzelkaufmännische oder freiberufliche Tätigkeit) und
- d. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastrukturen.

2. Antrag auf Einsichtnahme in ISA-Planung und ISA-Mitnutzung

2.1 Einsichtnahmeberechtigte haben bei der Bundesnetzagentur für den Bereich des ISA-Planung einen Antrag auf Einsichtnahme zu stellen.

2.2 Entsprechendes gilt für Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.2.b) und c) für den Bereich des ISA-Mitnutzung.

2.3 Die Einsichtnahmeberechtigten haben bei der Antragstellung jeweils eine natürliche Person (inklusive deren Anschrift und E-Mail-Adresse) anzugeben, die von der Bundesnetzagentur die Zugangsdaten für die Einsicht in den Infrastrukturatlas erhalten soll.

2.4 Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.1.c) und Ziffer 1.2.c) haben bei Antragstellung die Beauftragung durch einen – anderen als nach Ziffer 1.1.c) und Ziffer 1.2.c) – Einsichtnahmeberechtigten nachzuweisen.

3. Voraussetzungen der Einsichtnahme

Das Projektgebiet muss bei Antragstellung so genau wie möglich definiert werden. Falls sich der Antrag lediglich auf Teilbereiche eines Ortes oder sonstige Bereiche bezieht, die nicht deckungsgleich mit einer Gebietskörperschaft sind, ist der Bereich in einer separaten Anlage durch eine Darstellung in Kartenform anzugeben.

3.1 ISA-Planung

Voraussetzung einer Einsichtnahme in den ISA-Planung ist die Beteiligung an einem konkreten Projekt zum Ausbau öffentlicher Versorgungsnetze. Der Nachweis hierüber ist

durch Vorlage einer Projektbeschreibung zu führen. Aus der Projektbeschreibung muss sich ergeben, dass mit dem Ausbauprojekt Einrichtungen von öffentlichen Versorgungsnetzen geschaffen werden sollen.

Abweichend von Ziffer 3.1 erhalten Einsichtnahmeberechtigte gemäß Ziffer 1.1.a) auch zu allgemeinen Planungs- und Förderzwecken – also unabhängig von der Planung eines konkreten Ausbauprojektes – Einsicht in den ISA-Planung. Die allgemeinen Planungs- und Förderzwecke sind im Rahmen der Projektbeschreibung darzulegen.

3.2 ISA-Mitnutzung

Voraussetzung für einen Antrag auf Einsichtnahme in den ISA-Mitnutzung ist die Absicht, digitale Hochgeschwindigkeitsnetze auszubauen. Aus dem Antrag muss sich ergeben, dass ein konkretes Ausbauprojekt geplant ist und ein spezifisches Mitnutzungsinteresse an passiven Netzinfrastrukturen eines bestimmten Eigentümers oder Betreibers öffentlicher Versorgungsnetze besteht.

4. Einsichtnahmegewährung

4.1 Ist ein Antrag auf Einsichtnahme erforderlich, erfolgt die Einsichtnahmegewährung nach Prüfung des Antrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem jeweiligen Einsichtnahmeberechtigten. Durch diesen Bescheid wird auch der Umfang der Einsichtnahme festgesetzt.

4.2 Die Zugangsdaten umfassen Benutzername, Passwort und PIN. Der Benutzername und das Passwort werden dem Bescheid als Anlage beigelegt. Zusätzlich erhält der gemäß Ziffer 2.3 benannte Mitarbeiter separat eine PIN für den Zugang zur Web-GIS-Applikation.

5. Umfang der Einsichtnahmegewährung

5.1 Gebiet

Die Einsichtnahmegewährung beschränkt sich grundsätzlich auf das jeweilige Projektgebiet. Das Projektgebiet entspricht in der Regel dem Gebiet einer oder mehrerer Gebietskörperschaften. Wenn die Projektrelevanz von diesem Projektgebiet teilweise abweicht, kann dem Einsichtnahmeberechtigten auch ein von der Bundesnetzagentur individuell zugeschnittenes, der Projektrelevanz entsprechendes Gebiet zugeteilt werden.

Das im **ISA-Planung** zu beaufschlagende Gebiet wird vom System automatisch um bis zu 2,5 Kilometer (Gebietspuffer) ab Gebietsgrenze in jede Richtung erweitert, damit auch Infrastrukturen mit Synergiepotenzial in der Umgebung angezeigt werden.

5.2 Frist

Das Recht zur Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas wird befristet erteilt. Der Zeitraum der Befristung wird projektbezogen festgelegt. Regelmäßig erachtet die Bundesnetzagentur eine Frist von drei Monaten als ausreichend. Dies gilt insbesondere für Einsichtnahmen in den ISA-Mitnutzung durch Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.2.b) und 1.2. c).

5.3 Darstellung

Die Web-GIS-Applikation stellt die Infrastrukturen im Bereich des ISA-Planung innerhalb eines Maßstabes von 1:10.000 bis 1:250.000 dar. Linienobjekte werden mit einer Linienbreite von mindestens 10 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.

Die Web-GIS-Applikation stellt die Infrastrukturen im Bereich des ISA-Mitnutzung bis zu einem Maßstab von 1:1.000 dar. Eine Vergrößerung erfolgt nicht. Die Einsicht bezieht sich auf sämtliche Daten, die der Bundesnetzagentur durch Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze freiwillig nach § 77b Abs. 5 TKG bereitgestellt worden sind und durch die Bundesnetzagentur im ISA-Mitnutzung dargestellt werden können.

6. Vertraulichkeit und Umfang der Datenweitergabe

6.1 Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang umfasst im Einzelnen folgende Daten der Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas:

- (1) Die Zugangsdaten,
- (2) die einsehbaren Daten sowie
- (3) die aus den einsehbaren Daten generierten Daten.

6.2 Als generierte Daten gelten alle Daten, die auf der Grundlage einer Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas entstanden sind. Insbesondere fällt hierunter auch die Übertragung der durch eine Einsichtnahme gewonnenen Informationen auf eigenes Kartenmaterial bzw. in eigene Systeme. Es kommt nicht darauf an, ob die Übertragung analog oder digital erfolgt.

6.3 Der vertrauliche und verantwortungsvolle Umgang mit den Daten schließt einen angemessenen technischen Schutz der Daten mit ein.

6.4 Die Weitergabe der in Ziffer 6.1 genannten Daten ist nach Maßgabe des § 77m TKG untersagt.

6.5 In folgenden Fällen ist die Weitergabe von generierten Daten ausdrücklich möglich, da es sich hierbei nicht um unbefugte Dritte im Sinne von § 77m TKG handelt:

- Einsichtnahmeberechtigte gemäß Ziffer 1.1.c) und Ziffer 1.2.c) dürfen die generierten Daten an ihren Auftraggeber im Rahmen der Auftragserfüllung zu Informations- und Dokumentationszwecken weitergeben.
- Einsichtnahmeberechtigte dürfen die generierten Daten im Rahmen von Fördermittelverfahren an die zur Prüfung und Vergabe von Fördermitteln zuständigen Stellen weitergeben. Die zuständigen Stellen sind der Bundesnetzagentur bei Antragstellung der Einsichtnahme zu benennen.

6.6 Das Weitergabeverbot des § 77m Satz 2 TKG gegenüber unbefugten Dritten ist bei einem Informationsaustausch im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für das Außenverhältnis zu Dritten sicherzustellen.

7. Nutzungsfrist

7.1 Generierte Daten sind nach Erledigung des Nutzungszwecks, spätestens aber nach Ablauf der im Bescheid über die Einsichtnahmegewährung festgelegten Nutzungsfrist, zu vernichten. Dies bezieht auch Daten in Datenverarbeitungssystemen sowie auf Datensicherungsmedien ein.

7.2 Die Festlegung der Frist zur Nutzung generierter Daten aus dem Infrastrukturatlas durch die Bundesnetzagentur richtet sich nach dem berechtigten Interesse des Einsichtnahmeberechtigten. Es ist bei Antragstellung auf Einsichtnahme geltend zu machen. Wird ein solches berechtigtes Interesse bei Antragstellung auf Einsichtnahme nicht geltend gemacht, beläuft sich die Nutzungsfrist auf zwölf Monate ab der Gewährung der Einsichtnahme.

8. Sonderfall: Anzeige der Einsicht in ISA-Mitnutzung

8.1 Die Einsicht in den ISA-Mitnutzung für Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.2.a) und 1.2.d) ist lediglich anzeigepflichtig.

8.2 Die Einsichtnahmeberechtigten haben bei Anzeige ihres Einsichtnahmeersuchens jeweils eine natürliche Person (inklusive deren Anschrift und E-Mail-Adresse) anzugeben,

die von der Bundesnetzagentur die Zugangsdaten für die Einsicht in den Infrastrukturatlas erhalten soll.

- 8.3 Zu Authentifizierungszwecken sind auch die Organisationseinheiten des Einsichtnahmeberechtigten, die den Zugang zum ISA-Mitnutzung benötigen, anzugeben.
- 8.4 Nach Anzeige eines Einsichtnahmeersuchens erfolgt die Freischaltung des Zugangs durch die Bundesnetzagentur. Der Einsichtnahmeberechtigte wird über die Freischaltung benachrichtigt.
- 8.5 Der Benachrichtigung über die Freischaltung des Zugangs werden als Zugangsdaten der Benutzername und das Passwort beigefügt. Zusätzlich erhält der gemäß Ziffer 8.2 benannte Mitarbeiter separat eine PIN für den Zugang zur Web-GIS-Applikation.
- 8.6 Das Einsichtnahmegebiet richtet sich nach der jeweiligen Gebietshoheit des Einsichtnahmeberechtigten.
- 8.7 Der Zugang zum ISA-Mitnutzung wird für sechs Monate befristet freigeschaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist die erneute Anzeige nötig.
- 8.8 Hinsichtlich der generierten Daten gilt ausdrücklich, dass der Einsichtnahmeberechtigte für den Verbleib der generierten Daten allein verantwortlich ist. Er hat die generierten Daten eigenständig nach Erledigung des Nutzungszwecks zu vernichten.

9. Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen

- 9.1 Soweit die Bundesnetzagentur über einen Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen Kenntnis erlangt, behält sie sich vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einsichtnahmebedingungen mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln zwangsweise durchzusetzen.
- 9.2 Etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Bundesnetzagentur oder betroffener Infrastrukturanhaber sowie die Möglichkeit der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.